



Polizeireglement – Bericht der Spezialkommission Polizeireglement

1. Auftrag

Am 10. September 2019 reichte der Stadtrat die Vorlage 2019/154 betreffend Totalrevision des Polizeireglements dem Einwohnerrat ein. Dieser wiederum überwies die Vorlage an seiner Sitzung vom 25. September 2019 gestützt auf § 56 i.V.m. § 26 des Geschäftsreglements der Kommission Gemeindeordnung und Reglemente (nachfolgend GOR genannt) zur Vorbereitung.

Auf entsprechenden Antrag der GOR (Vorlage 2019/154a) gründete der Einwohnerrat an seiner Sitzung vom 25. Juni 2020 eine Spezialkommission Polizeireglement und überwies neu dieser Kommission die Vorlage 2019/154 zur (weiteren) Vorbereitung.

2. Vorgehen

Mit E-Mail vom 26. September 2019 forderte der GOR-Präsident – entsprechend den Voten im Rat bei der Überweisung – bei der zuständigen Stadträtin Regula Nebiker eine Synopse an, die das alte und neue Recht gegenüberstellt. Gleichentags orientierte der GOR-Präsident die GOR über das geplante Vorgehen mit 2 Lesungen und jeweils vorgehendem Einholen von Fraktionsmeinungen. Gegen dieses Vorgehen wurde nicht opponiert. Am 19. Dezember 2019 erhielt der GOR-Präsident die Synopse. Am 9. Januar 2020 leitete er diese weiter an die GOR-Mitglieder zwecks Einholung Fraktionsmeinungen.

Die GOR beriet in der Folge das Reglement in einer 1. Lesung in 6 je 3-4 stündigen Sitzungen am 4., 18. und 25. Februar 2020, am 10. März 2020 sowie am 5. und 12. Mai 2020. Ebenfalls anwesend waren Stadträtin Regula Nebiker und der Bereichsleiter Sicherheit/Soziales, René Frei; Protokoll führte Samira Auer. Infolge des Corona-Notstandes wurden die Beratungen ab Mitte März bis Ende April 2020 unterbrochen und die entsprechenden Sitzungen abgesagt resp. nicht einberufen.

Die 1. Lesung konnte am 12. Mai 2020 abgeschlossen werden. Die GOR nahm umfangreiche Änderungen im Polizeireglement vor. Das Ergebnis dieser Beratung wurde in Form einer modifizierten Synopse bei den Fraktionen mit Frist bis 30. Juni 2020 in Vernehmlassung gegeben.

Da per 30. Juni 2020 die Legislatur endete und das Geschäft daher von der «neuen» GOR hätte weiterberaten werden müssen mit zumindest teilweise anderer Besetzung, somit ein erheblicher Wissensverlust stattgefunden hätte, erstattete die GOR am 27. Mai 2020 Zwischenbericht an den Einwohnerrat und beantragte die Gründung einer Spezialkommission Polizeireglement und Überweisung des Geschäfts zur weiteren Beratung an diese Kommission, wobei dem Büro beantragt wurde, die (mit ganz wenigen Ausnahmen) gleichen Mitglieder und Ersatzmitglieder in gleicher Funktion in die Spezialkommission zu wählen, die bereits in der «alten» GOR Einsitz nahmen (Vorlage 2019/154a). Der Einwohnerrat stimmte diesem Vorgehen am 25. Juni 2020 zu, das Büro wählte in der Folge die von der GOR resp. den Fraktionen beantragten Mitglieder.

Die Spezialkommission Polizeireglement beriet in der Folge in 2 je ca. 2.5 stündigen Sitzungen in 2. Lesung das Polizeireglement erneut am 8. und 15. September 2020. Ebenfalls anwesend waren erneut Regula Nebiker (nur 8. September) und René Frei; Protokoll führte Oliver Britt. Ende 2020 wurden die Sitzungsprotokolle sowie die Vergütung von 3 (für den Präsidenten 6) Zusatzstunden (als teilweise Kompensation von ausgefallenen Sitzungen und der damit verbundenen Mehrarbeit) auf dem Zirkularweg genehmigt (6 Ja, 1 Enthaltung).

Kein Mitglied der Kommission trug konkrete Änderungswünsche aus den Fraktionen nach der Vernehmlassung in die 2. Lösung ein. Die Spezialkommission nahm in der 2. Lösung einige Detailkorrekturen insbesondere formeller Natur noch vor und beriet den Ordnungsbussenkatalog nochmals intensiv, wobei hierbei auch materielle Änderungen beschlossen wurden. Die Spezialkommission beschloss schliesslich mit Schlussabstimmung vom 15. September 2020 einstimmig, dem Einwohnerrat die Genehmigung des Polizeireglements mit den von GOR und Spezialkommission beantragten Änderungen gemäss beiliegender Synopse zu beantragen.

Mit Rückkommensantrag und Zirkularbeschluss vom 5.-9. Oktober 2020 (6 Ja-Stimmen, 1 Mitglied ohne Antwort) wurde in § 57 die zusätzliche Anpassung von zwei weiteren Reglementen beschlossen, deren Anpassung bei der Beratung irrtümlich vergessen ging.

Da die GOR resp. die Spezialkommission zahlreiche Änderungen an der stadträtlichen Vorlage unternahm, ersuchte der Kommissionspräsident den Kanton Basel-Landschaft am 17. September 2020 um eine erneute Vorprüfung des Kantons. Die Antwort auf diese Vorprüfung traf am 16. Oktober 2020 bei der Stadtverwaltung ein, wurde jedoch erst am 25. November 2020 dem Kommissionspräsidenten auf Nachfrage hin zugestellt. Gemäss kantonaler Vorprüfung ist das Reglement genehmigungsfähig, jedoch wurden einige Anpassungen angeregt. Der Vorprüfungsbericht wurde in der Spezialkommission in Zirkulation gesetzt, eine nochmalige Aufnahme der Beratung wurde nicht beantragt.

In der Folge beriet die Spezialkommission auf dem Zirkularweg bis 31. Dezember 2020 den vorliegenden Kommissionsbericht und verabschiedete diesen mit 6-Ja Stimmen. 1 Mitglied blieb ohne Antwort (Enthaltung).

3. Beratung / gewichtige Änderungen

3.1. Gesamtwürdigung

Das bisherige Polizeireglement ist über 40 Jahre alt, dasjenige über die Hundehaltung über 25 Jahre. Insbesondere im Polizeireglement sind viele Bestimmungen veraltet, sowohl in der Formulierung wie inhaltlich, auch die Schwerpunktsetzung der Regelungen – was wird geregelt, was wird nicht geregelt, obwohl Regelungsbedarf bestünde – ist nicht mehr zeitgemäss. Die von der Verwaltung resp. dem Stadtrat initiierte Totalrevision ist daher auf jeden Fall zu begrüssen. Wenngleich umfangreiche Änderungsanträge gestellt werden, soll dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass mit der stadträtlichen Vorlage ein grundsätzlich guter und praxistauglicher Entwurf für ein neues Polizeireglement dem Rat vorgelegt worden ist, der offensichtlich auf einer grossen Arbeit der Verwaltung beruht. Er diene auch als hervorragende Basis für die Kommissionstätigkeit. Dass die GOR resp. Spezialkommission nur wenige Änderungsanträge grundsätzlicher Natur stellt, sondern oft formaler Natur, zeigt auf, dass der stadträtliche Entwurf inhaltlich über weite Strecken auf grosse Akzeptanz in der Kommission gestossen ist.

Nicht erfreut war die Kommission jedoch darüber, dass es der stadträtlichen Vorlage teilweise an der nötigen juristischen Präzision und Stringenz gemangelt hat. Wenngleich dies sicher teilweise damit erklärt werden kann, dass die Kommission hohe Ansprüche stellte, zumal mehrere Juristen in der Kommission Einsitz nahmen, ist doch auch Wert auf die Feststellung zu legen, dass gerade beim Polizeireglement, das nicht nur Grundlage für das Zusammenleben in unserer Stadt bildet, sondern insbesondere in juristischer Hinsicht auch die Basis für strafrechtliche Sanktionen darstellt, juristisch unklare oder gar fehlerhafte Formulierungen zu vermeiden sind. Insbesondere im Bereich der Strafen und des Strafverfahrens wurde die notwendige Sorgfalt vermisst, so wies z.B. der Ordnungsbussenkatalog Widersprüche zu den Strafbarkeitsbestimmungen und –verbotsnormen auf (z.B. hätten Verhaltensweisen mit Ordnungsbussen sanktioniert werden sollen, die im Polizeireglement nicht für strafbar, teilweise nicht einmal für verboten erklärt worden sind), und der Verweis im

verfahren auf übergeordnetes Recht wäre beschränkt hilfreich gewesen, da zumindest teilweise das Strafverfahren auch kommunal zu regeln ist und die Stadt Liestal dies auch im Verwaltungs- und Organisationsreglement getan hat, diese Bestimmungen aber ihrerseits nicht mehr mit dem kantonalen Recht übereinstimmen. Ebenso wurde seitens der Exekutive die Chance versäumt, mit dem Polizeireglement auch die Straf- und Strafverfahrensbestimmungen in allen anderen Reglementen zu harmonisieren. Diese Mängel hat die Kommission nun allesamt beseitigt, was aber für die Kommission und insbesondere dessen Präsidenten sehr zeitaufwändig war.

All dies soll jedoch wie erwähnt nicht darüber hinwegtäuschen, dass in den übrigen Teilen, die die grosse Mehrheit des Polizeireglements ausmachen, die Vorlage 2019/154 bereits ein gutes Niveau aufwies und in diesem Bereich die Änderungsanträge der Kommission mehr politischer und formaljuristischer Natur sind, als denn grundsätzlich inhaltlicher Art. So waren auch die meisten Neuerungen gegenüber dem aktuell noch gültigen Polizeireglement nicht grundsätzlich inhaltlich bestritten, sondern eher in den Details.

3.2. Schwerpunkte der Beratung und Änderungsanträge in polit. Hinsicht

Da die GOR resp. die Spezialkommission zahlreiche Änderungsanträge stellt, soll diesbezüglich auf die diesem Bericht beiliegende Synopse verwiesen werden, in welcher jeder Änderungsantrag auch begründet wird. Im vorliegenden Bericht sollen kurz die Schwerpunkte der Beratung in politischer Hinsicht wiedergegeben werden, auch dann, wenn dies zu keinen (oder nur formalen) Änderungsanträgen führte.

- § 2 Abs. 3 (Vorlage SR): Ein **allgemeines Verbot für bestimmte Verhaltensweisen** (ausserhalb öffentlicher Anlagen) wird als zu grosse Einschränkung der persönlichen Freiheit angesehen und soll daher nicht eingeführt werden.
- § 5 Abs. 3 und 4: Die **Auslagerung von hoheitlichen Funktionen an Private**, insbesondere auch die Bussenausstellung im ruhenden Verkehr durch Private, wurde in der GOR kontrovers diskutiert. An dieser Grundsatzfrage soll jedoch nicht die Revision des Polizeireglements scheitern, weshalb die GOR beantragt, dass der Entscheid, ob und wenn ja welche hoheitlichen Aufgaben an Private ausgelagert wird, vom Einwohnerrat und nicht vom Stadtrat zu treffen ist. Die kantonale Vorprüfung hat darauf hingewiesen, dass gemäss § 52 Abs. 1 des kantonalen Polizeigesetzes ohnehin nur nicht-hoheitliche Aufgaben an Private delegiert werden können. Die nun in Abs. 3 vorgesehene Regelung, dass der Einwohnerrat über die Delegation gemeindepolizeilicher Aufgaben an Private entscheidet, würde vom Kanton nur mit Vorbehalt genehmigt. Nach aktuellem kantonalen Recht wäre eine solche Auslagerung ohnehin unzulässig. Zu beachten ist jedoch, dass § 52 Abs. 2 Polizeigesetz auch die Auslagerung von Ordnungsbussen an Private ermöglicht. Dabei handelt es sich nach Auffassung der Kommission jedoch um eine hoheitliche Tätigkeit, deren Auslagerung nach § 52 Abs. 2 Polizeigesetz zulässig ist, die Kommission den Entscheid über die Auslagerung aber dem Einwohnerrat vorbehalten möchte, weshalb die Kommission – trotz den Bedenken des Kantons – am Änderungsantrag festhält. Logischerweise könnte der Einwohnerrat nur jene Aufgaben an Private delegieren, zu deren Delegation eine Gemeinde nach kantonalem Recht überhaupt befugt ist.
- § 11 / § 13 Abs. 2: Dass es (leider) notwendig ist, **Platzverweise** bei besonderen Situationen erteilen zu können, auch das eher neuzeitliche Phänomen von Gaffern an Unfallstellen zu regeln ist, wie auch eine **Freiheitsbeschränkung bei in der Urteilsfähigkeit eingeschränkten Personen**, war unbestritten, wobei letzteres – analog zur Regelung im Erwachsenenschutzrecht nach ZGB – nur bei einer Eigen- oder Fremdgefährdung erlaubt werden soll, nicht aber nur bei z.B. anstössigem Verhalten.

- § 14 (neu § 14 Abs. 1): Ob **Anstössiges oder Ärgernis erregendes Verhalten** überhaupt verboten werden soll, war in der GOR hoch umstritten und ein Streichungsantrag wurde mit 4:3 Stimmen abgelehnt. Die Gegner der Bestimmung wiesen darauf hin, dass dieser Begriff höchst auslegungsbedürftig sei und sehr unterschiedlich interpretiert werden könne, zudem sei es nicht Aufgabe des Staates, übermässige Verhaltensvorschriften aufzustellen, es sei Toleranz zu üben. Die Befürworter der Bestimmung (auch Verwaltung und Stadtrat setzten sich stark für die Bestimmung ein) wiesen darauf hin, dass es nun mal grob störende Verhaltensweisen geben würde, die nicht unter einer anderen Bestimmung subsumiert werden können und hierfür eine rechtliche Grundlage benötigt werde, zudem werde bereits heute verhältnismässig vorgegangen und zunächst ermahnt oder verwarnt, das Verbot (und die Strafbarkeit) sei vor allem für renitente Personen erforderlich. Im Sinne einer Kompromisslösung beschloss die GOR, den Paragraphen zu belassen, die Strafbarkeit aber auf den Wiederholungsfall zu beschränken (vgl § 52 Abs. 1 lit. e), d.h. wenn eine Person ein als anstössig empfundenenes Verhalten trotz Ermahnung fortsetzt, insoweit besteht auch eine gewisse inhaltliche Nähe zu § 8.
- § 16: Die kommunale Regelungsmöglichkeit von **Drohnen** ist stark eingeschränkt und erschöpft sich im Wesentlichen in einer Beeinträchtigung der Ruhezeiten.
- § 19 Abs. 2 und 3 (neu § 14 Abs. 2) / § 22 Abs. 1: Verbote sind massvoll zu verhängen. **Urinieren und Spucken** sollte nur dort verboten werden, wo es wirklich stört, d.h. im Siedlungsgebiet. Dasselbe gilt für Einschränkungen des **Musizierens**.
- § 23: Das **Bettelverbot** war in der Kommission grundsätzlich unbestritten. Die Diskussionen und Änderungen sind juristischer, nicht inhaltlicher Natur.
- § 25 / § 35 (neu § 26): Ähnlich wie § 14 war auch diese Bestimmung betr. **Gefahr und Unordnung auf Privatgrund** in der GOR sehr umstritten, ein Streichungsantrag wurde mit 4:3 zunächst abgewiesen. Vor allem die Regelung der Unordnung war umstritten. Dass der Artikel gleichwohl gestrichen werden soll, liegt daran, dass der Inhalt von § 25 und § 35 in einem neuen § 26 kombiniert werden soll. Die Gründe für den Eingriff in das Grundeigentum wurden aber gegenüber der stadträtlichen Vorlage eingeschränkt (Gefahr für Tiere oder Umwelt genügt nicht / Unordnung muss öffentliches Ärgernis darstellen). Die Argumente für und gegen den Paragraphen waren ähnliche wie zu § 14. Auch hier wurde beschlossen, eine Strafe nur im Wiederholungs-/Weigerungsfall vorzusehen (vgl § 52 Abs. 1 lit. m)
- § 28: Die Regelung der **Nachtruhe** wurde intensiv diskutiert. Bisher galt zur Winterzeit Nachtruhe von 22 bis 06 Uhr, zur Sommerzeit 23 bis 06 Uhr je in ganz Liestal. Gemäss Vorlage Stadtrat endet die Nachtruhe von Montag bis Samstags um 06 Uhr (unverändert), am Sonntag erst um 8 Uhr (zwei Stunden später), sie beginnt ganzjährig um 23 Uhr, ausser in den Quartieren, wo sie von Montag bis Freitag um 22 Uhr beginnt, womit die Nachtruheregulation erheblich von der bisherigen Regelung abweicht. Ein Antrag, nicht zwischen Quartieren und Zentrum zu unterscheiden und die Nachtruhe generell um 23 Uhr beginnen zu lassen (wie es bisher ist, allerdings nur zur Sommerzeit), wurde mit Stichentscheid des Präsidenten abgewiesen (bei zuvor 3:3 Stimmen und 1 Enthaltung), Ausschlag gebend war, dass die meisten Gemeinden eine Nachtruhe ab 22 Uhr kennen und eine Ausdehnung im Winter auf 23 Uhr keinem Bedürfnis entspricht.
- § 32 Abs. 1: Der Vorschlag des Stadtrats bezüglich **Feuerwerk** entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung. Sowohl ein komplettes Verbot wie auch eine Ausdehnung auf bewilligungsfreies Abbrennen zu anderen Zeiten (31.7./1.8., 31.12/1.1.) wurde intensiv diskutiert, aber letztlich verworfen, so dass kein Änderungsantrag gestellt wird.

- § 32 Abs. 2: Das **Steigenlassen von Himmelslaternen** soll infolge der hohen Brandgefahr und Verletzungsgefahr für Tiere explizit verboten und unter Strafe gestellt werden. Damit wird die kantonale und wenig praxistaugliche Regelung von § 2 BNPg i.V.m. § 20 BNPg konkretisiert und verschärft. Dies war in der GOR unstrittig.
- § 33: Da die neuen Regelungen über **Lichtemissionen** zahlreiche übliche und harmlose Weihnachtsbeleuchtungen verboten hätten, soll eine zusätzliche Bestimmung für dekorative Beleuchtung (wie z.B. Weihnachtsbeleuchtung) geschaffen werden. Die Ausnahmeregel als solche war unbestritten, strittiger war, wann dekorative Aussenbeleuchtung leuchten resp. nicht leuchten darf. Mit dem aktuellen Vorschlag darf sie nur zwischen Abenddämmerung und Mitternacht leuchten, nicht tagsüber, nicht nachts und nicht in der Morgendämmerung.
- Eine Ausdehnung der Regelung auf **andere Tiere (statt nur Hunde)**, insbesondere Reittiere, wurde geprüft. Da jedoch aufgrund eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung kaum Regelungsmöglichkeit besteht, und darüber hinaus auch kein konkreter Regelungsbedarf ersichtlich ist, sollen weitere Tiere nicht im Polizeireglement geregelt werden.
- § 49 Abs. 2 / § 50 Abs. 1+3 (neu § 48 Abs. 2 und 3 / § 49 Abs. 2): Wer (fast) gratis in Liestal **dauerparkiert** und nicht wenigstens alle 48 Stunden die Rechtmässigkeit des Parkierens überprüft, soll, wenn sein Fahrzeug nachträglich oder vorübergehend behindert, die Kosten für die Abschleppung tragen. Nach eingehender Diskussion in 2. Lesung wurde dieser Grundsatz – mit präziserer Formulierung – beibehalten.
- § 50 (neu § 49): Nicht nur wessen Fahrzeug den Verkehr oder die Schneeräumung behindert, sondern generell wessen Fahrzeug Verkehr, Strassen- und Leitungsunterhalt (Schneeräumung inbegriffen), soll **abgeschleppt** werden. Die Kosten hierfür sollen aber nur bei Verschulden vom Privaten getragen werden (z.B. Missachtung Parkverbot, Missachtung Überwachungspflicht, vor angekündigtem Schneefall etc.)
- Die Bussen im **Ordnungsbussenkatalog** wurden vereinheitlicht auf nur drei Bussenhöhen und nach den Kategorien schwer (Beeinträchtigung von Menschen an Leib/Leben/Gesundheit), mittelschwer (Beeinträchtigung von Eigentum) und leicht (keine Beeinträchtigung von Menschen oder Eigentum) unterschieden.

3.3. Schwerpunkte der Beratung und Änderungsanträge in jurist. Hinsicht

Darüber hinaus wurden auch diverse Anpassungen juristischer Art vorgenommen, wobei erneut auf die Synopse verwiesen werden soll. Mehrheitlich handelte es sich dabei um formale Anpassungen.

Folgende Anpassungen juristischer Natur sind von gewisser Tragweite:

- § 4 Abs. 2 (Vorlage SR) und diverse weitere Stellen, § 57 Abs. 2 lit. a Ziff. 1-3 (Vorlage Kommission): Die in der Stadt Liestal bisher praktizierte Regelung, nicht im Reglement, sondern in der Verordnung oder durch Beschluss im Einzelfall **Verfügungskompetenz an einen Bereich zu delegieren**, widerspricht § 77 Gemeindegesetz, weshalb diese Zuordnung bereits im Reglement vorzusehen ist und auch das VwOR entsprechend zu ändern ist. Auch weitere Reglemente sollten überprüft werden.
- § 53 (neu § 52), Anhang (OBK): Die **Strafbestimmungen** sind in der stadträtlichen Vorlage zu wenig präzise umschrieben, was gegen das Legalitätsprinzip verstösst und ganz davon abgesehen nicht nutzerfreundlich ist. Zudem stimmten Ordnungsbussenkatalog (OBK) und Strafbestimmungen nicht überein, im OBK waren Verhaltensnormen unter Strafe gestellt, die in § 53 (neu § 52) gar nicht unter Strafe gestellt

waren (wie z.B., aber nicht nur, Ordnungsverstösse). Dies ist formal unzulässig, ein vorher nicht strafbares Verhalten kann nicht durch Ordnungsbussen für strafbar erklärt werden (wohingegen es umgekehrt ohne Weiteres zulässig ist, ein strafbares Verhalten nicht mit Ordnungsbussen zu belegen, sondern im ordentlichen Verfahren abzuhandeln).

- § 53 Abs. 2 (neu § 53-55, § 57 Abs. 2 lit. a Ziff. 4-6): Das **Strafverfahren** hätte gemäss Stadtratsvorlage nicht im Polizeireglement geregelt werden sollen, sondern auf kantonales Recht verwiesen werden. Da das kantonale Recht aber verschiedene Strafverfahrensformen (ordentliches und Bussenanerkennungsverfahren) und verschiedene Strafbehörden (Bussenausschuss, gesamter Stadtrat) kennt und es den Gemeinden überlässt, im Reglement selbst zu definieren, was zur Anwendung gelangt, war der Verweis wenig hilfreich. Dies gilt umso mehr, als dass die Stadt Liestal im Verwaltungs- und Organisationsreglement entsprechende Vorschriften schon erlassen hat, auf die aber im Polizeireglement nicht verwiesen wurde und die überdies nicht mehr dem aktuellen Gemeindegesezt entsprechen. Das Strafverfahren wäre somit in der stadträtlichen Vorlage lückenhaft und widersprüchlich geregelt worden, was zu vermeiden ist.
- § 57 Abs. 2 lit. b-I: Der Stadtrat hat es versäumt, mit dem Polizeireglement die **in anderen Reglementen festgehaltenen Strafbestimmungen und Strafverfahrensbestimmungen** zu aktualisieren und zu harmonisieren und den aktuellen Wildwuchs und Widersprüchlichkeit zu beenden. Auch dies soll mit den beantragten Änderungen korrigiert werden.

3.4. Stellungnahme zu den stadträtlichen Anträgen

Der Stadtrat beantragte dem Einwohnerrat die Genehmigung des neuen Polizeireglements gemäss seinem Entwurf. Die Spezialkommission Polizeireglement beantragt dem Einwohnerrat aus den dargelegten Gründen, den stadträtlichen Entwurf nur zu genehmigen, wenn die diversen Änderungsanträge von GOR und Spezialkommission gemäss beiliegender Synopse vorher (Einzelanträge) oder in globo gutgeheissen worden sind. Das Polizeireglement in der unveränderten stadträtlichen Entwurfsfassung kann nicht unterstützt werden.

Der Stadtrat beantragt die Inkraftsetzung durch den Einwohnerrat per 1. Januar 2020. Davon abgesehen, dass diese Frist verpasst wurde, ist im Reglement selbst in § 56 (Version Stadtrat) resp. § 58 (Version Kommission) vorgesehen, dass der Stadtrat das Inkrafttreten bestimmt. Entsprechend sollte der Einwohnerrat nicht über das Inkrafttreten beschliessen, wengleich eine zeitnahe Inkraftsetzung auch während des Kalenderjahres (aber nicht rückwirkend) empfohlen wird.

In den Anträgen 2 und 3 beantragt der Stadtrat die Aufhebung von zwei Reglementen. Die Aufhebung dieser Reglemente ist jedoch bereits im Polizeireglement in § 55 (§ 57 Abs. 1 neu) vorgesehen, eine separate Beschlussfassung nicht nötig.

Das Postulat 2015/196 «für e suubers Lieschtel» ist mit dem Polizeireglement erfüllt und kann abgeschrieben werden.

Zusätzlich beantragt die Spezialkommission Polizeireglement die Auflösung der Spezialkommission, da der mit der Gründung der Spezialkommission verfolgte Zweck mit vorliegenden Bericht erfüllt ist (§ 28 Abs. 4 Geschäftsreglement).

3.5. Weitere Empfehlungen

Der GOR sind im Rahmen der 1. Lesung diverse Reglemente und Verordnungen aufgefallen, die einer Anpassung bedürften, sei es generell oder aufgrund des Inkraftsetzens des neuen Polizeireglements. Im Sinne von nicht bindenden Empfehlungen regt die Spezial-

kommission Polizeireglement beim Stadtrat an, Änderungen resp. Aufhebungen insbesondere folgender Reglemente und Verordnungen zu prüfen:

Reglemente

- Strassenreglement vom 11. Mai 1970 (ESL 430.1): Dieses Reglement basiert auf dem kantonalen Strassengesetz von 1916. Dieses wurde jedoch 1986 aufgehoben und durch ein neues Gesetz ersetzt. Das Strassenreglement ist mit diesem neuen Gesetz teilweise mutmasslich nicht kompatibel, insbesondere existieren zahlreiche Verweise auf kantonales Recht, das mittlerweile aufgehoben ist (Strassengesetz, Baugesetz, Organisationsgesetz etc.). Da das Reglement 50 Jahre alt ist, erscheint eine Überarbeitung ohnehin als empfehlenswert.
- Reklamereglement vom 19. Dezember 2012 (ESL 481.1): Verordnungsverstösse sind neu nicht mehr strafbar. Soll dies wieder strafbar werden, ist das Reklamereglement zu ändern, z.B. ähnlich zu § 52 Abs. 2 des vorliegenden Reglements (je i.V.m. den dort genannten Paragrafen)
- Erlass eines Taxireglements oder einiger Bestimmungen zu Taxis in einem anderen Reglement (z.B. Strassen- oder Polizeireglement). Die Grundzüge des kommunalen Taxiwesens, soweit nicht kantonal geregelt, sind in Reglementsform zu erlassen. Dies gilt insbesondere für Strafbestimmungen.
- Anpassung aller übrigen Reglemente analog zu § 4 Abs. 2 und § 57 Abs. 1 lit. a: Zuweisung der Verfügungskompetenz an den Geschäftsbereich

Verordnungen

- Aufhebung oder Anpassung der Verordnung über Taxistandplätze (700.14) – seit 1.1.2013 ist ein kantonales Taxigesetz in Kraft, das mit der kommunalen Taxiverordnung mutmasslich nicht kompatibel ist
- Anpassung der Verordnung zum Verwaltungs- und Organisationsreglement (140.11) aufgrund der in § 57 beschlossenen Änderung des Verwaltungs- und Organisationsgesetzes
- Anpassung der Weisung über das Schiessen am Banntag (700.112): Überführung in eine Verordnung, Regelung des Barbaraschiessens (vgl. § 15 Abs. 1)
- Anpassung (Ergänzung) der Fasnachtsverordnung gemäss § 20 Abs. 3
- Anpassung der Gebührenverordnung zum Polizeireglement (z.B. Regelung Hundegebühren, Streichung Marktgebühren, da in Marktverordnung geregelt)

Diese Liste ist nicht abschliessend, sondern führt lediglich diejenigen Reglemente und Verordnungen auf, die bei der Bearbeitung des Polizeireglements aufgefallen sind.

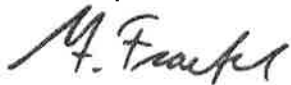
4. Anträge der Spezialkommission Polizeireglement

Die Spezialkommission Polizeireglement beantragt dem Einwohnerrat daher einstimmig wie folgt zu beschliessen:

1. Der Einwohnerrat genehmigt sämtliche Änderungsanträge der Spezialkommission Polizeireglement zum Polizeireglement gemäss beiliegender Synopse.
2. Der Einwohnerrat genehmigt das Polizeireglement (ESL 700.1) mit den zuvor beschlossenen Änderungen. Er überlässt das Inkrafttreten dem Entscheid des Stadtrats.
3. Der Einwohnerrat schreibt die Anträge 2 und 3 des Stadtrats in seiner Vorlage vom 10. September 2019 (Ausserkraftsetzung Hunde- und Vergnügungsreglement) als gegenstandslos geworden ab.
4. Der Einwohnerrat schreibt das Postulat 2015/196 «für e suubers Lieschtel» als erfüllt ab
5. Der Einwohnerrat löst die Spezialkommission Polizeireglement per sofort auf.

Liestal, den 5. Januar 2021

Für die Spezialkommission Polizeireglement



Stefan Fraefel
Präsident

Beilage (integraler Bestandteil des vorliegenden Berichts):

Synopse mit Änderungsanträgen GOR / Spezialkommission Polizeireglement vom 9. Oktober 2020

Weitere Beilage

Bericht kantonale Vorprüfung vom 14. Oktober 2020



Totalrevision des Polizeireglements vom 8. März 1978 – Synopse mit Änderungsanträgen GOR / Spezialkommission Polizeireglement
Definitive Fassung

<u>Antrag Stadtrat</u>	<u>Änderungsanträge GOR / Spezialkommission</u>	<u>Begründung der Änderung</u>
	<p>(<i>unverändert</i>) = Zustimmung Fassung Stadtrat Fett: Änderungsantrag mit neuem Wortlaut Durchgestrichen: Streichungsantrag</p>	<p>soweit nicht anders vermerkt, sind die Änderungsanträge in der GOR/Spezialkommission Polizeireglement einstimmig beschlossen worden GOR: Änderungen der GOR in 1. Lesung Spezialkommission Polizeireglement: Änderungen der Spezialkommission in 2. Lesung.</p>
<p>Der Einwohnerrat der Stadt Liestal erlässt in Ausführung von §§ 46 und 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes¹ das nachstehende Polizeireglement:</p> <p>A. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt die Aufgaben zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie weitere übertragene Aufgaben nach Gemeindegesetz², Polizeigesetz³ und Hundegesetz⁴ auf dem Gebiet der Gemeinde Liestal, insbesondere die Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Öffentliche Ordnung - Allmend und öffentliches Eigentum - Schutz vor Immissionen - Aufsicht über Wald und Flur - Hundehaltung - Verkehrssicherheit und -anordnungen <p>² Es legt in Verbindung mit der kantonalen Gesetzgebung die Kompetenzen und Zuständigkeiten fest.</p>	<p>(<i>unverändert</i>)</p>	<p>Hinweis zur Terminologie im gesamten Polizeireglement: Die GOR spricht sich dafür aus, bei Verwaltung, Polizei und Stadtrat einheitliche Formulierungen zu verwenden, also grundsätzlich immer von <u>Stadtverwaltung</u>, <u>Stadtpolizei</u> und <u>Stadtrat</u> zu sprechen, wenn diese gemeint sind, was bei diversen Paragrafen zu entsprechenden Änderungen führt. Von Gemeinde soll dagegen – wie hier bei § 1 – nur einleitend, wenn auf kantonales Recht verwiesen wird – die Rede sein.</p>

¹ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz; SGS 180)

² Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz; SGS 180)

³ Polizeigesetz vom 28. November 1996 (PoG; SGS 700)

⁴ Gesetz über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995 (Hundegesetz; SGS 342)



Antrag Stadtrat	Änderungsanträge GOR / Spezialkommission	Begründung der Änderung
<p>§ 2 Grundsatz</p> <p>¹ Der Stadtrat und die in seinem Auftrag handelnden Behörden, Verwaltungsstellen und Organisationen sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften aus Bundes-, kantonalen und kommunalen Erlassen.</p> <p>² Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind insbesondere die Grundsätze der Gesetzes- und Verhältnismässigkeit sowie des öffentlichen Interesses zu beachten.</p> <p>³ Zur Erfüllung des Zwecks gemäss § 1 und Durchsetzung der Rechtsordnung gemäss § 2 Abs. 1 ist der Stadtrat befugt, Verhaltensregeln und Verbote für genau definierte öffentliche Zonen generell oder zeitlich beschränkt auszusprechen (z.B. befristetes oder unbefristetes Konsumationsverbot von Alkohol oder Tabak).</p> <p>⁴ Der Stadtrat kann bei begründetem Anlass für bestimmte öffentliche Zonen den Zutritt und Aufenthalt generell oder nur für einzelne Personen verbieten oder zeitlich einschränken.</p> <p>⁵ Verbote und Einschränkungen nach Abs. 4 gegen einzelne Personen sind nach Massgabe des Polizeigesetzes⁵ zeitlich zu befristen und zu verfügen.</p>	<p>§ 2 Grundsatz</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³ Zur Erfüllung des Zwecks gemäss § 1 und Durchsetzung der Rechtsordnung gemäss § 2 Abs. 1 ist der Stadtrat befugt, Verhaltensregeln und Verbote für genau definierte öffentliche Zonen generell oder zeitlich beschränkt auszusprechen (z.B. befristetes oder unbefristetes Konsumationsverbot von Alkohol oder Tabak).</p> <p>³ Der Stadtrat kann zur Erfüllung des Zwecks gemäss § 1 für bestimmte öffentliche Zonen den Zutritt und Aufenthalt generell oder nur für einzelne Personen verbieten oder zeitlich einschränken.</p> <p>⁴ Verbote und Einschränkungen nach Abs. 3 gegen einzelne Personen sind nach Massgabe des Polizeigesetzes⁶ zeitlich zu befristen und zu verfügen.</p>	<p>Abs. 3 soll gestrichen werden. Die GOR hält es bei 6:1 Stimmen für nicht angebracht, dass der Stadtrat die Befugnis erhalten soll, auf bestimmten Arealen, namentlich öffentlichen Strassen und Plätzen, allgemein verbindliche die persönliche Freiheit einschränkende Verhaltensregeln aufzustellen, zumal diese auch kontrolliert und durchgesetzt werden müssen.</p> <p>Für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde ist die Stadt bereits heute gestützt auf § 70a Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes (SGS 180) befugt, Benützungsordnungen zu erlassen. Solche Benützungsordnungen können Verhaltensregeln wie z.B. bestimmte Konsumationsverbote enthalten. Dies gilt jedoch nur für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde sowie allenfalls die direkt angrenzende Umgebung. Für andere öffentliche Bereiche, insbesondere öffentliche Strassen, gilt § 70a Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz nicht und wird es mit der Streichung von Abs. 3 auch im kommunalen Recht keine Grundlage geben.</p>

⁵ Polizeigesetz vom 28. November 1996 (PoLG; SGS 700)

⁶ Polizeigesetz vom 28. November 1996 (PoLG; SGS 700)

<u>Antrag Stadtrat</u>	<u>Änderungsanträge GOR / Spezialkommission</u>	<u>Begründung der Änderung</u>
<p>§ 3 Befugnisse in Notsituationen 1 Fehlen besondere Bestimmungen, sind jene Massnahmen zu treffen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden erheblichen Gefahr zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie von Mensch, Tier und Umwelt notwendig sind. 2 Solche Massnahmen sind nur zulässig, soweit sie zeitlich dringlich sind.</p>	<p>§ 3 Befugnisse in Notsituationen 1 Fehlen besondere Bestimmungen, treffen die Behörden und Verwaltungsstellen jene Massnahmen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden erheblichen Gefahr zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie von Mensch, Tier und Umwelt notwendig sind. 2 (unverändert)</p>	<p>Die GOR spricht sich grundsätzlich dafür aus, dass im Polizeireglement möglichst keine Passiv-Formulierungen verwendet werden. Es handelt sich um mitunter einschneidende Massnahmen. Es ist daher wichtig klar zu definieren, wer zu den jeweiligen Massnahmen berechtigt oder auch verpflichtet ist. Es ist daher einer Aktiv-Formulierung unter Nennung der zuständigen Organe der Vorzug zu geben.</p>
<p>§ 4 Kostenersatz 1 Dienstleistungen zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung sind in der Regel unentgeltlich. 2 Der Stadtrat kann Kostenersatz verlangen: a. von den Veranstaltenden von Anlässen, die Verkehrs- oder Ordnungseinsätze erfordern; b. von den Verursachenden ausserordentlicher Aufwendungen bei einem Einsatz, namentlich wenn dieser vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist; c. für die Zuführung entlaufener Hunde; d. für die unrechtmässige Abfallsorgung; e. für die Wegschaffung von Fahrzeugen. 3 Die Höhe des Kostenersatzes wird grundsätzlich nach Aufwand in der Gebührenverordnung zum Polizeireglement⁷ geregelt.</p>	<p>§ 4 Kostenersatz 1 (unverändert) 2 Der Stadtrat oder der entsprechende Geschäftsbereich der Stadtverwaltung kann Kostenersatz verlangen: a.-e. (unverändert) 3 Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach dem Kostendeckungsprinzip.</p>	<p>Abs. 2: Gemäss § 77 Gemeindegesetz muss in einem Reglement festgelegt werden, wenn eine bestimmte Amtsstelle Verfügungskompetenz erhalten soll. Ob die bisherige Regelung der Stadt Liestal rechtskonform ist – in § 10 Abs. 5 VwOR (140.1) – wird diese Kompetenznorm an eine Verordnung (und damit dem Stadtrat) subdelegiert, erscheint der GOR zweifelhaft, ein Mitglied ist dezidiert der Auffassung, dass die jetzige Regelung dem Gemeindegesetz widerspricht. Die GOR beantragt daher im Polizeireglement selbst die Zuweisung vorzunehmen und das VwOR zu ändern (siehe § 57 Abs. 2 lit. a). Diese Zuweisung direkt zum Geschäftsbereich führt zu diversen Anpassungen im Polizeireglement. Abs. 3: Die GOR ist der Auffassung, dass hier Kostenersatz (dem Staat entstehende effektive Auslagen) und Gebühren (Entgelte für staatliche Tätigkeiten) vermischt werden. Insoweit dem Staat durch Auftrag an Dritte Kosten entstehen, handelt es sich nicht um Gebühren, die auch in einer Verordnung nicht definiert werden können. Nur für eigenes staatliches Handeln der eigenen Verwaltung können Gebühren erhoben werden. Die Grundsätze der Bemessung müssten aber im Verwaltungsverfahren anerkannte Kostendeckungsprinzip (der Kostenersatz entspricht den tatsächlich angefallenen Kosten) können die effektiven externen wie internen Kosten weiter verrechnet werden. Einer Gebührenverordnung bedarf es diesbezüglich nicht.</p>

7 Gebührenverordnung zum Polizeireglement vom 15. Mai 1990 (ESL 700.11)

Antrag Stadtrat	Änderungsanträge GOR / Spezialkommission	Begründung der Änderung
<p>B. Organisation</p> <p>§ 5 Sicherstellung der öffentlichen Ordnung</p> <p>¹ Der Stadtrat sorgt für die Sicherstellung der öffentlichen Ordnung und der korrekten Erfüllung der übertragenen Aufgaben.</p> <p>² Zur Wahrung ihrer Pflichten betreibt die Stadt Liestal eine Gemeindepolizei im Sinne des kantonalen Polizeigesetzes⁸ und des Gemeindegesetzes⁹.</p> <p>³ Die Stadt Liestal behält sich vor, den Vollzug der gemeindepolizeilichen Aufgaben ganz oder teilweise an die Kantonspolizei BL zu übertragen. Ausserdem behält sich die Stadt vor, nicht-hoheitliche Aufgaben durch Vertrag an Dritte zu übertragen. Der Entscheid liegt beim Stadtrat.</p>	<p>B. Organisation</p> <p>§ 5 Sicherstellung der öffentlichen Ordnung</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² Zur Wahrung ihrer Pflichten betreibt die Stadt Liestal eine Gemeindepolizei (nachfolgend Stadtpolizei genannt) im Sinne des kantonalen Polizeigesetzes¹⁰ und des Gemeindegesetzes¹¹.</p> <p>³ Der Einwohnerrat kann den Vollzug der gemeindepolizeilichen Aufgaben ganz oder teilweise an die Kantonspolizei BL oder an Dritte übertragen.</p> <p>⁴ Der Stadtrat kann nicht-hoheitliche Aufgaben durch Vertrag an Dritte übertragen.</p>	<p>Die Bestimmung regelt einerseits die Auslagerung der Gemeindepolizei an die Kantonspolizei, was – zumindest in Liestal – nicht (mehr) umstritten ist. Andererseits regelt die Bestimmung auch die Übertragung polizeilicher Aufgaben an Dritte, namentlich private Sicherheitsdienste. Ob dies überhaupt, und wenn ja für welche Aufgaben zulässig sein soll, ist politisch brisant. Während der Diskussion zeigte sich schnell, dass die Stadt unter nicht-hoheitlichen Aufgaben einen viel grösseren Bereich versteht als die Mitglieder der GOR und die Begriffe unterschiedlich interpretiert werden können.</p> <p>Unbestritten war, dass die Auslagerung nicht hoheitlicher Aufgaben wie z.B. Verkehrs- und Parkdienst oder Gebäudebewachungen an Dritte unproblematisch ist und dem Stadtrat möglich sein sollte. Bei hoheitlichen Aufgaben dagegen – und hierunter versteht die GOR jegliche mit behördlichem Zwang verbundene Aufgaben wie namentlich die Identifikation von Personen, die zwangsweise Wegweisung von Orten sowie das gesamte Ordnungsbussenverfahren (auch für den ruhenden Verkehr) – war es in der GOR umstritten, ob eine solche Auslagerung erfolgen soll. Die GOR möchte diese Grundsatzfrage nicht im Rahmen der Totalrevision klären. Sie beantragt daher die Aufnahme einer Kompetenznorm, wonach exklusiv der Einwohnerrat (und nicht der Stadtrat) im Einzelfall entscheiden kann, ob er hoheitliche Aufgaben (und wenn ja welche) an Private auslagert oder nicht.</p>
<p>§ 6 Vollzugshilfe</p> <p>Die Gemeindepolizei und beauftragte Dritte leisten den kantonalen und kommunalen Behörden bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Vollzugshilfe.</p>	<p>§ 6 Vollzugshilfe</p> <p>Die Stadtpolizei und beauftragte Dritte leisten den kantonalen und kommunalen Behörden bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Vollzugshilfe.</p>	

⁸ Polizeigesetz vom 28. November 1996 (PolG; SGS 700)

⁹ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz; SGS 180)

¹⁰ Polizeigesetz vom 28. November 1996 (PolG; SGS 700)

¹¹ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz; SGS 180)

<u>Antrag Stadtrat</u>	<u>Änderungsanträge GOR / Spezialkommission</u>	<u>Begründung der Änderung</u>
<p>§ 7 Zusammenarbeit ¹ Die Gemeindepolizei arbeitet mit der Polizei Basel-Landschaft zusammen, insbesondere bei präventiven Aktionen sowie auf Ersuchen. ² Der Stadtrat kann die Zusammenarbeit zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie zur Erfüllung übertragener Aufgaben mit anderen Gemeinden beschliessen und regeln.</p>	<p>§ 7 Zusammenarbeit ¹ Die Stadtpolizei arbeitet mit der Polizei Basel-Landschaft zusammen, insbesondere bei präventiven Aktionen sowie auf Ersuchen. ² (<i>unverändert</i>)</p>	
<p>C. Kompetenzen § 8 Anordnungen Den Anordnungen der Gemeindepolizei und beauftragten Dritten ist Folge zu leisten.</p>	<p>C. Kompetenzen § 8 Anordnungen Den Anordnungen der Stadtpolizei und den gemäss § 5 Abs. 3 gegebenenfalls beauftragten Dritten ist Folge zu leisten.</p>	<p>Entsprechend der beantragten Änderung von § 5 Abs. 3 (und 4) ist § 8 anzupassen.</p>
<p>§ 9 Polizeiliche Kompetenzen ¹ Die polizeilichen Kompetenzen richten sich nach dem Gemeindegesetz¹² und dem Polizeigesetz¹³. ² Personen, welche diese Kompetenzen beanspruchen, weisen sich auf Verlangen aus.</p>	<p>(<i>unverändert</i>)</p>	
<p>§ 10 Inanspruchnahme privater Hilfe Wenn Gefahr droht, können Privatpersonen – soweit zumutbar – verpflichtet werden, Hilfe zu leisten.</p>	<p>(<i>unverändert</i>)</p>	

¹² Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz; SGS 180)

¹³ Polizeigesetz vom 28. November 1996 (PolG; SGS 700)

Antrag Stadtrat	Änderungsanträge GOR / Spezialkommission	Begründung der Änderung
<p>§ 11 Befristeter Platzverweis ¹ Die Gemeindepolizei oder beauftragte Dritte können Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen, wenn es der Schutz oder die Herstellung der öffentlichen Ordnung erfordert.</p> <p>² Feuerwehr, Zivilschutz, Sanität oder weitere eingesetzte Rettungskräfte können Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn diese den Einsatz behindern oder gefährdet sind.</p>	<p>§ 11 Befristeter Platzverweis ¹ Die Stadtpolizei und die gemäss § 5 Abs. 3 gegebenenfalls beauftragten Dritten können Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen, wenn es der Schutz oder die Herstellung der öffentlichen Ordnung erfordert.</p> <p>² (unverändert)</p>	<p>Entsprechend der beantragten Änderung von § 5 Abs. 3 (und 4) ist § 11 Abs. 1 anzupassen.</p>
<p>§ 12 Aufforderung Die Gemeindepolizei kann Personen schriftlich oder mündlich unter Angabe des Grundes zur Befragung einbestellen, wenn dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.</p>	<p>§ 12 Aufforderung zur Befragung Die Stadtpolizei kann Personen schriftlich oder mündlich unter Angabe des Grundes zur Befragung einbestellen, wenn dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.</p>	<p>Klarerer Titel</p>

<u>Antrag Stadtrat</u>	<u>Änderungsanträge GOR / Spezialkommission</u>	<u>Begründung der Änderung</u>
<p><u>D. Öffentliche Ordnung</u> § 13 Grundsatz ¹ Alle haben sich so zu verhalten, dass weder Drittpersonen noch das Eigentum Dritter gefährdet werden oder Schaden nehmen. ² In ihrer Urteilsfähigkeit vorübergehend erheblich eingeschränkte Personen können auf deren Kosten zu ihrer eigenen Sicherheit in Obhut gebracht werden.</p>	<p><u>D. Öffentliche Ordnung</u> § 13 Grundsatz ¹ (unverändert) ² Die Stadtpolizei kann Personen, die in ihrer Urteilsfähigkeit vorübergehend erheblich eingeschränkt sind, auf deren Kosten in polizeiliche Obhut oder in Obhut bei Dritten bringen, sofern die Personen sich oder andere gefährden könnten.</p>	<p>Analog § 3 ist die Aktiv-Formulierung zu wählen. Da es sich um einen erheblichen Grundrechtseingriff handelt, ist dieser der Stadtpolizei vorzubehalten (unter Ausschluss von beauftragten Dritten). Im Rahmen der Diskussion ergab es sich, dass mit dieser Bestimmung nicht oder nicht primär die schon im kantonalen Polizeigesetz geregelte polizeiliche Obhut gemeint ist, sondern auch bei Dritten (Privaten) wie Spitälern, Eltern, Verwandten etc. Dies ist im Reglementstext zu verdeutlichen. Umstritten war die Formulierung «zu ihrer eigenen Sicherheit». Einerseits fehlt die Sicherheit anderer, was im neuen Vorschlag nun abgedeckt ist, andererseits war unklar, ob diese Bestimmung notwendig ist, namentlich ob im Beschwerdefall die Gefährdung bewiesen werden muss, was mitunter schwierig sein kann. Ein Weglassen der Einschränkung würde jedoch wiederum zu weit gehen (z.B. keine Entfernung von Betrunkenen und Einquartierung derselben auf dem Polizeiposten zwecks «Verschönerung» des Stadtbilds). Mit der neuen Formulierung im Konjunktiv muss eine Gefährdung nicht (mehr) bewiesen werden, dass aus zureichenden Gründen eine solche für möglich gehalten wird, reicht aus.</p>

Antrag Stadtrat	Änderungsanträge GOR / Spezialkommission	Begründung der Änderung
<p>§ 14 Verbotenes Verhalten Anstössiges oder Ärgernis erregendes Verhalten in der Öffentlichkeit sowie das Stören von öffentlichen Veranstaltungen sind verboten.</p> <p>§ 19 Littering / Anstössiges Verhalten 1 (...) 2 Es ist verboten, auf den Boden zu spucken. 3 Das Urinieren im öffentlichen Raum – mit Ausnahme der hierfür vorgesehenen Einrichtungen – ist verboten.</p>	<p>§ 14 Verbotenes Verhalten 1 Anstössiges oder Ärgernis erregendes Verhalten in der Öffentlichkeit sowie das Stören von öffentlichen Veranstaltungen sind verboten.</p> <p>2 Es ist im öffentlichen Raum innerhalb des Siedlungsgebiets verboten: a) auf den Boden zu spucken, b) ausserhalb dafür vorgesehener Einrichtungen die Notdurft zu verrichten</p>	<p>Dieser Paragraf (neu Abs. 1) war in der GOR umstritten, ein Streichungsantrag wurde mit 4:3 Stimmen abgelehnt. Kritisiert wurde insbesondere, dass die Begriffe schwammig seien und sehr vom persönlichen Gefühl abhängig seien. Eine Mehrheit folgte dem Stadtrat, der darlegte, mit dieser Bestimmung (insbesondere der Bestrafung) massvoll umzugehen, sie aber für besonders anstössiges Verhalten zu benötigen. Mit einem weiteren Antrag wurde allerdings die Strafbarkeit beim nem Verstoss gegen das Verbot von § 14 Abs. 1 auf Wiederholungsfälle (Fortführen der Tätigkeit trotz Ermahnung) beschränkt, damit das verbotene Verhalten vorher eindeutig konkretisiert wird (vgl. § 52 Abs. 1 lit. e)</p> <p>In der 2. Lesung beschloss die Spezialkommission, das bisher in § 19 Abs. 2 und 3 verankerte Spuck- und Urinierverbot zu § 14 zu verschieben, da es hier thematisch besser passt. Im Unterschied zu Abs. 1 beschränkt sich Abs. 2 auf das Siedlungsgebiet und ist schon beim 1. Mal, nicht nur im Wiederholungsfall, strafbar.</p> <p>In der 1. Lesung zu § 19 Abs. 2 und 3 (neu § 14 Abs. 2) war noch umstritten, ob überhaupt ein Spuckverbot erlassen werden soll. Ein Antrag auf Streichung desselben wurde grossmehreheitlich abgewiesen. Unumstritten war die Beschränkung des Spuckverbots auf den öffentlichen Raum im Siedlungsgebiet – im privaten Garten oder in Wald und Flur soll es gestattet bleiben. Dasselbe gilt für die Notdurft. Unter öffentlicher Raum des Siedlungsgebiets ist allerdings nicht nur die öffentliche Allmend zu verstehen, sondern auch Privateigentum, wenn dieses nicht umfriedet oder sonstige klar abgegrenzt ist und somit jederzeit jedermann frei zugänglich ist.</p>

<u>Antrag Stadtrat</u>	<u>Änderungsanträge GOR / Spezialkommission</u>	<u>Begründung der Änderung</u>
<p>§ 15 Verwendung von Waffen ¹ Die Verwendung jeglicher Waffen sowie von waffenähnlichen Geräten auf öffentlichem Grund ist untersagt. ² Das Schiessen mit Schusswaffen ist nur in bewilligten Schiessanlagen zulässig. ³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Jagd¹⁴, und Militärgesetzgebung¹⁵ bleiben vorbehalten. ⁴ Der Stadtrat kann Ausnahmen bewilligen. ⁵ Das Schiessen am Banntag und das Barbaraschiessen sind nach den Vorschriften des Stadtrates gestattet¹⁶.</p>	<p>§ 15 Schiesswesen und Waffen ¹ Der Stadtrat erlässt eine Verordnung über das Schiessen am Banntag und das Barbaraschiessen.¹⁷ Er regelt namentlich die zulässigen Waffen und deren Kontrolle, die Anforderungen an die Schützen und deren Verhalten, die Haftung, die Schiesszonen und -zeiten. ² Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. ³ Die Verwendung jeglicher Waffen sowie von waffenähnlichen Geräten auf öffentlichem Grund ist untersagt. ² Das Schiessen mit Schusswaffen ist nur in bewilligten Schiessanlagen zulässig. ³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Jagd¹⁸ und Militärgesetzgebung¹⁹ bleiben vorbehalten. ⁴ Der Stadtrat kann Ausnahmen bewilligen. ⁵ Das Schiessen am Banntag und das Barbaraschiessen sind nach den Vorschriften des Stadtrates gestattet²⁰.</p>	<p>Die vorgeschlagenen Änderungen gehen der GOR zu weit und verstossen insbesondere gegen das (im Gegensatz zu Jagd- und Militärgesetz nicht erwähnte) Waffengesetz des Bundes (SR 514.54), das Besitz, Tragen und teilweise auch Verwendung abschliessend regelt. Waffen und insbesondere waffenähnliche Geräte, deren Besitz und Verwendung nach kantonalem und eidgenössischem Recht nicht verboten ist, können nicht nach kommunalem Recht verboten werden – noch dazu pauschal. Der bisherige § 23 des geltenden Polizeireglements regelte im Übrigen auch nur das Schiesswesen. Es genügt daher, auf das überordnete Recht zu verweisen und lediglich bezüglich des Schiessens am Banntag und das Barbaraschiessen – also Liestaler Besonderheiten – im Reglement einen Verweis (und damit Rechtsgrundlage) für eine entsprechende Verordnung des Stadtrates zu schaffen. Für das Barbaraschiessen fehlt bislang eine Verordnung. Wird die Rechtsgrundlage für eine Verordnung geschaffen, sind im Reglement die Grundzüge anzugeben, was in der Verordnung zu regeln ist. Nur so können im Übrigen Verstösse gegen in Verordnungen enthaltene Ausführungsbestimmungen unter Strafe gestellt werden.</p>

¹⁴ Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 7. Juni 2007 (Jagdgesetz; SGS 520) sowie Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG; SR 922.0)
¹⁵ Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (MG; SR 510.10)
¹⁶ Weisung über das Schiessen am Banntag vom 4. April 2006 (ESL 700.112)
¹⁷ Weisung über das Schiessen am Banntag vom 4. April 2006 (ESL 700.112)
¹⁸ Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 7. Juni 2007 (Jagdgesetz; SGS 520) sowie Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG; SR 922.0)
¹⁹ Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (MG; SR 510.10)
²⁰ Weisung über das Schiessen am Banntag vom 4. April 2006 (ESL 700.112)

<u>Antrag Stadtrat</u>	<u>Änderungsanträge GOR / Spezialkommission</u>	<u>Begründung der Änderung</u>
<p>§ 16 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge</p> <p>¹ Es gelten die Bestimmungen der Verordnung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien²¹.</p> <p>² Für den Betrieb dieser Geräte gelten die Ruhezeiten gemäss § 30 Abs. 2.</p>	<p>§ 16 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² Für den Betrieb dieser Geräte gelten die Ruhezeiten gemäss § 30 Abs. 2 analog. Der entsprechende Geschäftsbereich der Stadtverwaltung kann Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Da es beim Betrieb von insbesondere Drohnen nicht nur um Lärmemissionen geht, ist der Verweis auf § 30 Abs. 2 analog. Zudem ist eine Ausnahmemöglichkeit zu schaffen z.B. für Vermessungsflüge, Veranstaltungen oder zwingend in der Nacht durchzuführende Aufnahmen von professionellen Fotografen. Die Spezialkommission liess sich darüber aufklären, dass es nicht zulässig ist, im kommunalen Recht Flugverbotszonen zu erlassen (Allschwil scheiterte bei einem solchen Versuch), weshalb dies nicht ins Polizeireglement aufgenommen wurde (die Aufnahme im OBK erfolgte irrtümlich und ist anzupassen).</p> <p>Eine Bestrafung kann letztlich nur erfolgen, wenn die Ruhezeiten (Sonntags-, Nachtruhe, lärmfreie Zeiten) nicht eingehalten werden, weshalb eine separate Strafnorm für Drohnen nicht nötig oder sinnvoll ist und dementsprechend in § 52 und im OBK zu streichen ist.</p> <p>Zuweisung der Verfügungskompetenz unter Beachtung von § 77 Gemeindegesetz direkt an den Bereich.</p>
<p>E. Allmend und öffentliches Eigentum</p> <p>§ 17 Grundsatz</p> <p>Strassen, Wege und Plätze sowie öffentliche Anlagen und Einrichtungen etc. sind gemäss ihrer Zweckbestimmung zu nutzen.</p>	<p>E. Allmend und öffentliches Eigentum</p> <p>§ 17 Grundsatz</p> <p>Den Wegen, Strassen, Plätzen, den Grünanlagen und der übrigen Allmend ist Sorge zu tragen.</p>	<p>Die GOR möchte hier die bisherige Formulierung von § 29 des alten Polizeireglements in modernerer Form beibehalten, da sie aussagekräftiger erscheint.</p>

²¹ Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien vom 24. November 1994 (VLK; SR 748.941)

<u>Antrag Stadtrat</u>	<u>Änderungsanträge GOR / Spezialkommission</u>	<u>Begründung der Änderung</u>
<p>§ 18 Beschädigungen und Verunreinigungen</p> <p>1 Wer öffentlichen Grund oder öffentliche Sachen beschädigt oder verunreinigt, hat diese umgehend in Stand zu stellen oder zu reinigen.</p> <p>2 Verkaufsstellen und Restaurationsbetriebe, welche Esswaren und Getränke über die Strasse verkaufen, sind zur Sauberhaltung der Umgebung und der in der Nähe liegenden öffentlichen Begegnungsorte verpflichtet, sofern die Kundschaft aus ihrem Betrieb die Verunreinigung mitverschuldet.</p> <p>3 Wer einen Anlass organisiert, ist zur Beseitigung der auf den Anlass zurückzuführenden Verunreinigungen verpflichtet.</p> <p>4 Muss die Instandstellung durch Dritte oder durch Gemeindepersonal erfolgen, gehen die Kosten zu Lasten der Verursachenden, der Organisierenden des Anlasses oder der Verkaufsstellen respektive der Restaurationsbetreibenden.</p>	<p>§ 18 Beschädigungen und Verunreinigungen</p> <p>1 (unverändert)</p> <p>2 Verkaufsstellen und Restaurationsbetriebe, welche Esswaren und Getränke über die Strasse verkaufen, sind zur Sauberhaltung der Umgebung und der in der Nähe liegenden öffentlichen Begegnungsorte verpflichtet, sofern ihre Kundschaft aus ihren Betrieben die Verunreinigung mitverschuldet.</p> <p>3 (unverändert)</p> <p>4 (unverändert)</p>	<p>Redaktionelle Änderung in Abs. 2 (es ist der Betrieb der Verkaufsstellen und Restaurationsbetriebe, nicht der Betrieb der Kundschaft)</p> <p>Eine Einführung einer Solidarhaftung in Abs. 4 wurde zur Diskussion gestellt, es kam jedoch bereits innerhalb der GOR zu keinem entsprechenden Änderungsantrag. Die Möglichkeit zur Ersatzvornahme ergibt sich (wenn der Täter schuldig gesprochen wird) auch aus § 70b Abs. 3 Gemeindegesetz und hat insofern hier insbesondere deklaratorischen resp. verdeutlichenden Charakter.</p>
<p>§ 19 Littering / Anstössiges Verhalten</p> <p>1 Es ist verboten, Kleinabfälle aller Art wie Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial, Zigarettenstummel, Kaugummis oder Essensreste liegen zu lassen, achtlos wegzuworfen oder ausserhalb dafür bestimmter Abfallbehälter zu entsorgen.</p> <p>2 Es ist verboten, auf den Boden zu spucken.</p> <p>3 Das Urinieren im öffentlichen Raum – mit Ausnahme der hierfür vorgesehenen Einrichtungen – ist verboten.</p>	<p>§ 19 Littering</p> <p>Es ist verboten, Kleinabfälle aller Art wie Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial, Zigarettenstummel, Kaugummis oder Essensreste liegen zu lassen, achtlos wegzuworfen oder ausserhalb dafür bestimmter Abfallbehälter zu entsorgen.</p> <p>2 Es ist verboten, auf den Boden zu spucken.</p> <p>3 Das Urinieren im öffentlichen Raum – mit Ausnahme der hierfür vorgesehenen Einrichtungen – ist verboten.</p>	<p>In der 2. Lesung beschloss die Spezialkommission, § 19 Abs. 2 und 3 zu § 14 zu verschieben infolge der thematischen Ähnlichkeit, namentlich da dort schon anstössiges Verhalten thematisiert wird, wie in § 19 gemäss Titel auch. Um diese Doppelspurigkeiten zu vermeiden, ist der Inhalt von § 19 Abs. 2 und 3 nun in § 14 Abs. 2 enthalten, zu der inhaltlichen Diskussion von § 19 Abs. 2 und 3 siehe nun § 14. Da § 19 neu nur noch das Littering regeln soll, ist der Titel entsprechend zu kürzen und auf eine Absatznummerierung zu verzichten.</p>

<u>Antrag Stadtrat</u>	<u>Änderungsanträge_GOR / Spezialkommission</u>	<u>Begründung der Änderung</u>
<p>§ 20 Gesteigerter Gemeingebrauch und Durchführung von Veranstaltungen</p> <p>¹ Die gesteigerte Nutzung der Allmend ausserhalb der eigentlichen Zweckbestimmung sowie die Durchführung von Veranstaltungen sind bewilligungs- und gebührenpflichtig.</p> <p>² Der Stadtrat erlässt eine Verordnung über die Nutzung des Allmendgebietes und zur Durchführung von Veranstaltungen²².</p> <p>³ Die Fasnacht und der Chienbäse-Umzug sind in einer vom Stadtrat erlassenen Verordnung geregelt²³.</p>	<p>§ 20 Gesteigerter Gemeingebrauch und Durchführung von Veranstaltungen <i>1 (unverändert)</i></p> <p>² Der Stadtrat erlässt eine Verordnung über die Nutzung des Allmendgebietes und zur Durchführung von Veranstaltungen²⁴. Er regelt namentlich die Voraussetzungen und Bedingungen für den gesteigerten Gemeingebrauch durch Restaurantsbetriebe, Gelegenheitswirtschaften, Warenverkauf- und Verpflegungsständen, Standaktionen, Veranstaltungen und bauliche Inanspruchnahme.</p> <p>³ Der Stadtrat erlässt eine Verordnung über die Fasnacht und den Chienbäse-Umzug²⁵. Er regelt namentlich die Fasnachtszeiten, das generelle Verhalten während der Fasnacht, deren Organisation, Orte und Zeiten für Musizieren, Voraussetzungen für und Verhalten an Fasnachtsumzügen und -fahrzeugen, besondere Bedingungen für Wirtschaften sowie die Haftung. Im Zusammenhang mit dem Chienbäse-Umzug regelt er zusätzlich namentlich die Umzugsroute, die Sicherheit, Anzahl von und Voraussetzungen für Feuerwagen und Chienbäse sowie deren Kontrolle, Pflichten und Verhalten von sämtlichen Umzugsteilnehmern und insbesondere von Personen, die Feuerwagen führen oder Chienbäse tragen.</p>	<p>Im Sinne einer einheitlichen Terminologie ist Abs. 3 sprachlich anzupassen.</p> <p>Wird die Rechtsgrundlage für eine Verordnung geschaffen, sind im Reglement die Grundzüge anzugeben, was in der Verordnung zu regeln ist. Nur so können im Übrigen Verstösse gegen in Verordnungen enthaltene Ausführungsbestimmungen unter Strafe gestellt werden. Dies ist bei der Fasnachtsverordnung vorgesehen, nicht aber bei der Allmendverordnung. Die Ausführungsbestimmungen der Allmendverordnung (wie auch übrigen der Marktverordnung, § 21) regeln lediglich die Bewilligungsvoraussetzungen und -auflagen näher. Das Nichteinholen einer vorgeschriebenen Bewilligung oder die Missachtung von Bewilligungsauflagen ist aber ohnehin bereits strafbar (§ 52 Abs. 1 lit. z), weshalb Verstösse gegen die Allmendverordnung nicht unter Strafe zu stellen sind.</p>

²² Verordnung für die Benützung von Allmendareal und die Durchführung von Veranstaltungen vom 17.10.2017 (ESL 700.15)

²³ Fasnachtsverordnung vom 21. Januar 2014 (ESL 700.13)

²⁴ Verordnung für die Benützung von Allmendareal und die Durchführung von Veranstaltungen vom 17.10.2017 (ESL 700.15)

²⁵ Fasnachtsverordnung vom 21. Januar 2014 (ESL 700.13)

<u>Antrag Stadtrat</u>	<u>Änderungsanträge GOR / Spezialkommission</u>	<u>Begründung der Änderung</u>
<p>§ 21 Marktwesen Der Stadtrat regelt in einer Verordnung die Einzelheiten und die Gebühren für die Märkte²⁶.</p>	<p>§ 21 Marktwesen Der Stadtrat erlässt eine Verordnung über die Einzelheiten und die Gebühren der Märkte²⁷. Er regelt namentlich die Aufsicht über und die Organisation der Märkte, deren Anzahl und Ort, die Verhaltensregeln und die Voraussetzungen für die Marktteilnahme.</p>	<p>Im Sinne einer einheitlichen Terminologie ist der Paragraph sprachlich anzupassen (ohne inhaltliche Änderung) Wird die Rechtsgrundlage für eine Verordnung geschaffen, sind im Reglement die Grundzüge anzugeben, was in der Verordnung zu regeln ist.</p>
<p>§ 22 Strassenmusik/Strassenkunst ¹ Die Darbietung von Strassenmusik bzw. von Strassenkunst auf dem Gebiet der Stadt Liestal ist nur zu folgenden Zeiten gestattet: Montag bis Samstag von 09:00 bis 11:30 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr. ² An Sonn- und Feiertagen ist die Darbietung von Strassenmusik bzw. Strassenkunst verboten mit Ausnahme der verkaufsoffenen Sonntage von 13:30 bis 18:00 Uhr. ³ Die Darbietungen auf dem Gebiet der Stadt Liestal müssen jeweils nach maximal 30 Minuten für mindestens zwei Stunden unterbrochen werden. ⁴ Darbietungen von Kindern sind nur mit Bewilligung und mit dem Nachweis, dass die Schulpflicht eingehalten wird erlaubt.</p>	<p>§ 22 Strassenmusik/Strassenkunst ¹ Die Darbietung von Strassenmusik bzw. von Strassenkunst im Siedlungsgebiet ist nur zu folgenden Zeiten bewilligungsfrei gestattet: Montag bis Samstag von 09:00 bis 11:30 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr. ² (<i>unverändert</i>) ³ Die Darbietungen auf dem Gebiet der Stadt Liestal müssen jeweils nach maximal 30 Minuten für mindestens zwei Stunden unterbrochen werden. ⁴ (<i>unverändert</i>) ⁵ Der entsprechende Geschäftsbereich der Stadtverwaltung kann Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Wie auch in § 19 soll das bewilligungsfreie Musizieren nur im Siedlungsgebiet zeitlich beschränkt werden. Darmit bleiben z.B. fasnächtliche Marschübungen auf freiem Feld zulässig, die sonst verboten worden wären. Mit dem Wort «bewilligungsfrei» soll verdeutlicht werden, dass unter Einhaltung dieser Regeln keine Bewilligung erforderlich ist und ansonsten eine solche vonnöten ist, was der neue Absatz 5 verdeutlicht. Oftmals – aber nicht immer – sind musikalische Darbietungen ohnehin Bestandteil einer (bewilligungspflichtigen) Veranstaltung nach § 20.</p>

²⁶ Marktverordnung vom 18. Mai 1993 (ESL 561.11)

²⁷ Marktverordnung vom 18. Mai 1993 (ESL 561.11)

<u>Antrag Stadtrat</u>	<u>Änderungsanträge GOR / Spezialkommission</u>	<u>Begründung der Änderung</u>
<p>§ 23 Sammeln von Geld ohne Bewilligung (Betteln) Das Sammeln von Geld ohne Bewilligung ist auf dem gesamten Stadtgebiet verboten. Die Bewilligung wird nach den Voraussetzungen des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes²⁸ erteilt. Bei Widerhandlung kann das gesamte Geld beschlagnahmt werden.</p>	<p>§ 23 Betteln 1 Das Betteln ist auf dem gesamten Stadtgebiet verboten. 2 Bei Widerhandlung kann das erbettelte Geld beschlagnahmt werden. 3 Für das Sammeln von Geld gilt § 14 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes²⁹.</p>	<p>Weitgehend unbestritten war in der GOR und der Spezialkommission, dass Betteln weiterhin explizit verboten sein soll, die Stadt Liestal hatte gemäss Verwaltung in der Vergangenheit immer wieder Besuche von organisierten Bettlerbanden, wobei im Einzelfall der Nachweis des organisierten Bettelns aber wohl nicht gelänge, weshalb auch deswegen das Betteln grundsätzlich zu verbieten ist, nicht zuletzt unter den Eindrücken, die Basel mit der Aufhebung des Bettelverbots gemacht hat.</p> <p>Die vom Stadtrat vorgeschlagene Formulierung entspricht weitestgehend derselben Formulierung in § 14 ÜStG. Dadurch könnte eine parallele resp. doppelte Strafkompetenz (Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft nach ÜStG, Stadtrat nach PolReg) entstehen, was problematisch wäre. Die GOR war geteilter Meinung, ob mit Sammeln von Geld ohne Bewilligung nach § 14 ÜStG auch das eigentliche Betteln im klassischen Sinn abgedeckt ist und somit keine kommunale Strafkompetenz besteht, weshalb generell nur auf das ÜStG zu verweisen ist, oder ob das Betteln getrennt werden kann von z. B. karitativen Geldsammlungen, für die die Bewilligungseinholung unterlassen worden ist. Mit 4:3 Stimmen entschied sich die GOR gegen einen reinen Verweis auf das kantonale Recht und für die nun beantragte eigenständige Formulierung, die mit 5:2 Stimmen gegenüber dem stadtträtlichen Antrag obsiegte.</p>

²⁸ Gesetz über das kantonale Übertretungsstrafrecht (ÜStG, SGS 241)

²⁹ Gesetz über das kantonale Übertretungsstrafrecht (ÜStG, SGS 241)

<u>Antrag Stadtrat</u>	<u>Änderungsanträge GOR / Spezialkommission</u>	<u>Begründung der Änderung</u>
<p>§ 24 Campieren</p> <p>¹ In Liestal ist das Campieren oder das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, etc. auf öffentlichem Grund bewilligungspflichtig.</p> <p>² Für den Aufenthalt von Fahrenden erlässt der Stadtrat eine Verordnung³⁰.</p>	<p>§ 24 Campieren und Fahrende</p> <p>¹ Das Campieren oder das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, etc. auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.</p> <p>² Der Stadtrat erlässt eine Verordnung über den Aufenthalt von Fahrenden³¹. Er regelt namentlich die Örtlichkeit, den Benutzerkreis, die Aufenthaltsdauer, das an der Örtlichkeit gebotene Verhalten sowie die Gebühren.</p>	<p>Sprachliche Anpassung, einheitliche Schreibweise ohne inhaltliche Änderung.</p> <p>Zu betonen ist, dass das Verbot nur auf öffentlichem Grund gilt, die grosse Mehrheit des Grundeigentums befindet sich in den Händen Privater oder der Bürgergemeinde (was nicht öffentlicher Grund im Sinne dieser Bestimmung darstellt).</p> <p>Wird die Rechtsgrundlage für eine Verordnung geschaffen, sind im Reglement die Grundzüge anzugeben, was in der Verordnung zu regeln ist. Nur so können im Übrigen Verstösse gegen in Verordnungen enthaltene Ausführungsbestimmungen unter Strafe gestellt werden, was bei der Verordnung über die Fahrenden auch vorgesehen ist.</p>
<p>§ 25 Privatgrund</p> <p>¹ Grundstücke und Anlagen sind nach Ortsgebrauch in Ordnung zu halten. Insbesondere darf von ihnen keine Gefahr oder übermässige Belästigung für Mensch, Tier und Umwelt ausgehen. Dies gilt auch für Bepflanzungen.</p> <p>² Unterbleibt trotz Mahnung eine erforderliche Reinigung oder Instandstellung, wird eine Ersatzvornahme auf Kosten der Eigentümerschaft, des Verursachers oder der Verursacherin angeordnet.</p>	<p>Streichung des Artikels (an dieser Stelle)</p> <p>§ 25 Privatgrund</p> <p>¹ Grundstücke und Anlagen sind nach Ortsgebrauch in Ordnung zu halten. Insbesondere darf von ihnen keine Gefahr oder übermässige Belästigung für Mensch, Tier und Umwelt ausgehen. Dies gilt auch für Bepflanzungen.</p> <p>² Unterbleibt trotz Mahnung eine erforderliche Reinigung oder Instandstellung, wird eine Ersatzvornahme auf Kosten der Eigentümerschaft, des Verursachers oder der Verursacherin angeordnet.</p>	<p>Die GOR diskutierte über die komplette ersatzlose Streichung dieses Artikels, da dieser zu weit gehe. Die Streichung wurde mit 4:3 Stimmen abgelehnt, da eine Mehrheit zumindest eine Rechtsgrundlage für Gefahrenabwehr schaffen wollte.</p> <p>Gleichwohl wird eine Streichung von § 25 an dieser Stelle beantragt: § 25 regelt Privatgrund, ist aber im Kapitel E. Allmend und öffentliches Eigentum aufgeführt und daher dort systematisch am falschen Ort. § 25 und § 35 sollen in geänderter Formulierung kombiniert werden in einem neuen § 26 mit neuem Kapitel (siehe unten), weshalb § 25 an dieser Stelle zu streichen ist.</p>

³⁰ Verordnung für Fahrende in Liestal vom 18. Oktober 2016 (ESL 700.16)

³¹ Verordnung für Fahrende in Liestal vom 18. Oktober 2016 (ESL 700.16)

Antrag Stadtrat	Änderungsanträge GOR / Spezialkommission	Begründung der Änderung
<p>§ 26 Öffentliche Anlagen ¹ Bei der Benützung der öffentlichen Sport-, Schul- und Freizeitanlagen ist die jeweilige Benützungsordnung zu beachten. ² Bei bewilligungspflichtigen Anlässen sind anstelle der Benützungsordnung die Bewilligungsaufgaben einzuhalten.</p>	<p>§ 25 Öffentliche Anlagen <i>(unverändert)</i></p>	<p>Anpassung der Nummerierung, wenn der bisherige § 25 gestrichen wird.</p>
<p>§ 25 Privatgrund ¹ Grundstücke und Anlagen sind nach Ortsgebrauch in Ordnung zu halten. Insbesondere darf von ihnen keine Gefahr oder übermässige Belästigung für Mensch, Tier und Umwelt ausgehen. Dies gilt auch für Bepflanzungen. ² Unterbleibt trotz Mahnung eine erforderliche Reinigung oder Instandstellung, wird eine Ersatzvornahme auf Kosten der Eigentümerschaft, des Verursachers oder der Verursacherin angeordnet. § 35 Grundstücke Ungenutzte, nicht bestellte Grundstücke sind in Ordnung zu halten.</p>	<p><i>(neu, resp. Kombination aus § 25 und 35)</i></p> <p>F. private und öffentliche Grundstücke</p> <p>§ 26 Gefahrenabwehr und Unordnung</p> <p>¹ Von privaten und öffentlichen Grundstücken, Anlagen und Bepflanzungen darf keine Gefahr für den Menschen ausgehen. ² Private und öffentliche Grundstücke, die aufgrund ihrer Unordnung ein öffentliches Argernis darstellen, sind in Ordnung zu bringen. ³ Wird trotz Mahnung die Gefahr beseitigt, nimmt der entsprechende Geschäftsbereich der Stadtverwaltung eine Ersatzvornahme auf Kosten der Eigentümerschaft, des Verursachers oder der Verursacherin vor.</p>	<p>Vereinigung der bisher systematisch fehlplatzierten § 25 und § 35 unter einem neuen Kapitel und neuen Titel. Unbestritten war die Beschränkung in § 25 (gemäss SR-Vorlage) auf Gefahren und Gefahrenabwehr. Ein Antrag auf Nennung von Gefahren auch für Tier und Umwelt wurde mit 6:1 Stimmen abgelehnt, so dass die GOR nun gegenüber dem Stadtrat seine Variante einstimmig bevorzugt. § 35 der SR-Vorlage (unter Wald und Flur systematisch fehlplatziert) war der GOR einerseits zu eng (Einschränkung nur auf ungenutzte unbestellte Grundstücke), andererseits zu weit («in Ordnung zu halten»). Die neue Formulierung war unbestritten und soll eine Rechtsgrundlage insbesondere für das wilde Ablagern von Gegenständen (Abfällen oder auch Nicht-Abfällen) bieten, sofern diese ein öffentliches Argernis darstellen. Unbestritten war auch die Ersatzvornahme und Kostenpflicht, die gemäss Stadtrat nur in § 25, nicht aber in § 35 vorgesehen war und nun im neuen § 26 für beide Fälle gelten soll. Die Möglichkeit zur Ersatzvornahme ergibt sich (wenn der Täter schuldig gesprochen wird) auch aus § 70b Abs. 3 Gemeindegesetz und hat insofern hier insbesondere deklaratorischen resp. verdeutlichenden Charakter. Unbestritten war ferner, dass Verstösse gegen diese Bestimmung nur dann bestraft werden sollen, wenn trotz behördlicher Aufforderung der rechtmässige Zustand nicht wiederhergestellt wird, womit § 52 (Strafbestimmungen) und der Ordnungsbussenkatalog entsprechend anzupassen sind.</p>

Antrag Stadtrat	Änderungsanträge GOR / Spezialkommission	Begründung der Änderung
<p>F. Schutz vor Immissionen § 27 Grundsatz 1 Jede Person ist angehalten, übermässig störende Einwirkungen auf ihre Umgebung zu vermeiden. 2 Für Industrie- Gewerbe- und Baulärm gelten die Bestimmungen des Bundesrechts³².</p>	<p>G. Schutz vor Immissionen (unverändert)</p>	<p>Anpassung der Kapitelnummerierung</p>
<p>§ 28 Nachtruhe 1 Die Nachtruhe gilt wie folgt: - sie beginnt in den Quartieren am Freitag und Samstag um 23:00 Uhr, an den anderen Tagen um 22:00 Uhr. Im Zentrum beginnt die Nachtruhe an allen Wochentagen um 23:00 Uhr. - sie endet an Sonn- und Feiertagen um 08:00 Uhr und an Werktagen um 06:00 Uhr 2 In der Nacht vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar gilt die Nachtruhe ab 02.00 Uhr. 3 Die Verwaltung ist berechtigt, für bewilligungspflichtige Veranstaltungen und Anlässe Ausnahmen zu bewilligen. In diesen Fällen sind die Bewilligungsaufgaben massgebend. 4 Lärmverursachende temporäre Nachtarbeit im öffentlichen Interesse ist im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeit gestattet.</p>	<p>§ 28 Nachtruhe 1 (unverändert) 2 (unverändert) 3 Der entsprechende Geschäftsbereich der Stadtverwaltung kann für bewilligungspflichtige Veranstaltungen und Anlässe Ausnahmen bewilligen. In diesen Fällen sind die Bewilligungsaufgaben massgebend. 4 (unverändert)</p>	<p>Die Regelung der Nachtruhe gab zu grösseren Diskussionen Anlass. Ein Antrag, die Nachtruhe ganzjährig und in allen Quartieren erst um 23.00 Uhr zu beginnen, wurde mit Stichentscheid des Präsidenten (bei einer Enthaltung) abgewiesen. Ausschlaggebend hierfür war, dass die meisten Gemeinden eine Nachtruhe ab 22.00 Uhr kennen, eine Ausdehnung (im Winter) auf 23.00 Uhr unnötig ist und die Bevölkerung auf Ruhe und Schlaf angewiesen ist. Mit der Zentrumsregelung ist ein adäquater Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Interessen gefunden. Trotz Nachtruhe bleiben z.B. Gespräche im Freien an einem lauen Sommerabend gestattet, nicht aber z.B. eine akustische Beschallung über Tonwiedergabegeräte. Ausnahmen von der Nachtruhe sollen auch für bewilligungsfreie Anlässe prinzipiell möglich sein. Zuweisung der Verfügungskompetenz unter Beachtung von § 77 Gemeindegesetz direkt an den Bereich.</p>

³² Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 841.41) sowie Richtlinie über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms gemäss Artikel 6 der Lärmschutzverordnung (Stand 2011)

<u>Antrag Stadtrat</u>	<u>Änderungsanträge GOR / Spezialkommission</u> (<i>unverändert</i>)	<u>Begründung der Änderung</u>
<p>§ 29 Öffentliche Ruhetage An Sonn- und Feiertagen ist jede lärmige Tätigkeit untersagt. Für das Ruhegebot an Sonn- und Feiertagen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts³³.</p>		
<p>§ 30 Lärmverursachende Tätigkeiten ¹ Industrie, Bau und Gewerbe haben eine Mittagsruhe von 12.00 bis 13.00 Uhr einzuhalten. Die Bauunternehmer und die verantwortliche Fachperson sind für die Einhaltung der Ruhezeiten verantwortlich. ² Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, insbesondere Rasenmähen, Hämmern, Benützen von Hochdruckreinigern, etc. sind in bewohnten Gebieten nur montags bis freitags von 07:00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie samstags von 07:00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr gestattet. ³ Für Spiele und Sport im Freien gelten die Bestimmungen der Nachtruhe. Für sportliche Anlässe und Wettkämpfe können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.</p>	<p>§ 30 Lärmverursachende Tätigkeiten ¹ (<i>unverändert</i>) ² Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, insbesondere Rasenmähen, Hämmern, Benützen von Hochdruckreinigern, etc. sind in bewohnten Gebieten nur montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie samstags von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr gestattet. ³ (<i>unverändert</i>)</p>	<p>In Anbetracht des Umstands, dass viele Personen am Samstag nicht werktätig sind, erachtet die GOR es als angebracht, lärmverursachende Tätigkeiten am Samstag erst ab 08.00 Uhr zuzulassen. Eine Ausdehnung derselbigen am Samstag auf 20.00 Uhr wurde in der Diskussion erwogen, unter Berücksichtigung des Umstands, dass dadurch viele Personen beim Genuss ihrer Freizeit beeinträchtigt würden (Gartenpartys etc.), wurde jedoch letztlich kein Änderungsantrag gestellt.</p>
<p>§ 31 Lärmverursachende Geräte ¹ Musikinstrumente, Radio- und Fernsehapparate sowie andere Tonwiedergabegeräte dürfen nur so benützt werden, dass Dritte nicht durch übermässigen Lärm gestört werden. ² Die Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien und in Fahrmisbauten ist bewilligungspflichtig. ³ Die Fasnacht ist in einer vom Stadtrat erlassenen Verordnung geregelt.</p>	<p>§ 31 Lärmverursachende Geräte ¹ (<i>unverändert</i>) ² Die Verwendung von Lautsprecheranlagen, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien und in Fahrmisbauten ist bewilligungspflichtig. ³ Die Fasnacht ist in einer vom Stadtrat erlassenen Verordnung geregelt.</p>	<p>Bereits gemäss stadtträlicher Vorlage fielen kleine portable (Bluetooth-)Lautsprecher (z.B. Boombox) oder Radios nicht unter die Kategorie Lautsprecher (was bewilligungspflichtig ist), sondern gelten als Tonwiedergabegeräte nach Abs. 1. Da dies aus der Formulierung von Abs. 2 nicht eindeutig hervorgeht, beantragt die GOR in Abs. 2 von Lautsprecheranlagen zu sprechen. Ein Verweis auf die Fasnachtsverordnung ist nicht nötig, da schon in § 20 Abs. 3 darauf verwiesen wird. Im Übrigen verursacht die Fasnacht (nebst viel Freude) nicht nur Lärm, sondern auch Abfall resp. stellt Strassenmusik dar und in den entsprechenden Paragrafen (18 und 22) wird auch nicht auf die Fasnachtsverordnung verwiesen.</p>

³³ Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf vom 10. Juni 2010 (RTC; SGS 547)

Antrag Stadtrat	Änderungsanträge GOR / Spezialkommission	Begründung der Änderung
<p>§ 32 Feuerwerk, Knallkörper und Himmelslaternen</p> <p>¹ Das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk jeder Art ist verboten, ausgenommen vom 1. August auf den 2. August bis 00:30 Uhr. Ausserhalb dieser Zeit ist eine Bewilligung erforderlich.</p>	<p>§ 32 Feuerwerk, Knallkörper und Himmelslaternen</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten.</p>	<p>Mit Petition 2019-156 sollte das private Feuerwerk am 1. August verboten oder eingeschränkt werden. Der Einwohnerrat schrieb die Petition ab, ohne ihr Folge zu leisten. Das Anliegen wurde in der GOR erneut diskutiert. Ein Antrag auf ein komplettes ganzjähriges Verbot von Feuerwerk und Knallkörpern (ohne Bewilligung) wurde mit 5:2 Stimmen abgelehnt. Ein Antrag auf Zulassung des Feuerwerks auch an Silvester wurde zurückgezogen, nachdem der Stadtrat der GOR versicherte, die Bevölkerung auf die Einhaltung des Verbots zu sensibilisieren und Verstösse konsequenter ahnden zu wollen im Rahmen der Möglichkeiten.</p> <p>Unbestritten war ein Verbot des Steigenlassens von Himmelslaternen, die im Titel schon erwähnt, aber im Paragraphen nicht geregelt waren. Himmelslaternen beinhalten offenes Feuer, das beim Steigenlassen unkontrollierbar ist und somit eine erhebliche Brandgefahr darstellt. Gesunkene Himmelslaternen sind Abfall in der Natur. Dessen metallische Teile verrotten nicht, stellen aber eine erhebliche Verletzungsgefahr für Vieh und andere Tiere dar. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot sind zu bestrafen. De facto sind Himmelslaternen bereits auf kantonaler Ebene verboten: Gemäss § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren (BNPG) ist jede Person verpflichtet, Brandschäden zu verhindern oder zu begrenzen. In der Landratsvorlage 2015/434 zu § 2 BNPG ist festgehalten: Als klare Sorgfaltspflichtverletzung zur Verhinderung von Brand- und selbstgebaute Heissluftballonen oder sogenannten Himmelslaternen. Nach § 20 BNPG ist die Sorgfaltspflichtverletzung nur auf Antrag hin strafbar, der nur durch den Geschädigten (bei Schaden) oder die BGV (auch ohne Schaden) gestellt werden kann. Kommunal soll daher – analog des Feuerwerks – bereits das Steigenlassen von Himmelslaternen als solchen verboten und bestraft werden.</p>

<u>Antrag Stadtrat</u>	<u>Änderungsanträge GOR / Spezialkommission</u>	<u>Begründung der Änderung</u>
<p>§ 33 Lichtemissionen ¹ Mit Ausnahme von historisch bedeutenden oder repräsentativen öffentlichen Gebäuden ist das Anleuchten von Liegenschaften von aussen verboten. ² Bei der Installation von Lichtquellen ist auf Dritte Rücksicht zu nehmen. ³ Aussenbeleuchtungen müssen zielgerichtet von oben nach unten und hinsichtlich Brenndauer und Beleuchtungsstärke zweckdienlich erfolgen. ⁴ Zwischen 00:30 Uhr und 05:30 Uhr ist es verboten Schau- fenster zu beleuchten. ⁵ Die Verwendung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen, insbesondere Skybeamern und Lasern, im Aussen- raum ist verboten. ⁶ Die Verwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>§ 33 Lichtemissionen ¹ (unverändert). ² (unverändert) ³ (unverändert) ⁴ Zwischen 00.00 Uhr und 06.00 Uhr ist es verbo- ten Schaufenster zu beleuchten. ⁵ (unverändert) ⁶ Dekorative, nicht sicherheitsrelevante private Aussenbeleuchtung darf von 00.00 Uhr bis zum Einsetzen der nachfolgenden Abenddämme- rung nicht leuchten. Himmelwärts gerichtete, blendende oder erheblich störende Aussenbe- leuchtung ist verboten. ⁷ Der entsprechende Geschäftsbereich der Stadtverwaltung kann in begründeten Fällen Aus- nahmen bewilligen. ⁸ Der entsprechende Geschäftsbereich der Stadtverwaltung kann nach erfolgloser Mah- nung die unzulässige Lichtquelle auf Kosten der Eigentümerschaft, des Verursachers oder der Verursacherin entfernen.</p>	<p>Anpassung der Schaufensterbeleuchtung in Abs. 4 an die Zeiten gemäss Reklameverordnung. Da der neue § 33 alle Aussen-Lichtquellen regelt und damit die klassische Weihnachtsbeleuchtung (auf Pri- vatgrund oder öffentlichem Grund) eingeschränkt würde (Verbot des Anleuchtens von Liegenschaften, zielgerichtete Beleuchtung nach unten etc.) erachtet die GOR es als zielführend, diese und allfällige andere dekorative Aussenbeleuchtung ebenfalls zu regeln. Zudem soll die Verwaltung analog anderer Störungen auch hier die gesetzliche Möglichkeit haben, unzuläs- sige Lichtquellen auf Kosten des Verursachers zu ent- fernen. Zuweisung der Verfügungskompetenz unter Beach- tung von § 77 Gemeindegesetz direkt an den Bereich.</p>
<p>G. Aufsicht über Wald und Flur § 34 Grundsatz Wald und Landschaft sind gebührend zu schonen. Alle sind verpflichtet, sie sauber zu halten und zu ihrer Sicherung und Erhaltung beizutragen.</p>	<p>H. Wald und Flur § 34 Grundsatz (unverändert)</p>	<p>Anpassung der Kapiteleinummerierung und prägnante- rer Titel (es geht nicht nur um die Aufsicht)</p>

<u>Antrag Stadtrat</u>	<u>Änderungsanträge GOR / Spezialkommission</u>	<u>Begründung der Änderung</u>
<p>§ 35 Grundstücke Ungenutzte, nicht bestellte Grundstücke sind in Ordnung zu halten.</p>	<p>Streichung des Artikels (an dieser Stelle) § 35 Grundstücke Ungenutzte, nicht bestellte Grundstücke sind in Ordnung zu halten.</p>	<p>§ 35 regelt Grundstücke im ganzen Stadtgebiet (auch Siedlungsgebiet), ist aber im Kapitel «Wald und Flur» aufgeführt und daher dort systematisch am falschen Ort. § 25 und § 35 sollen in geänderter Formulierung kombiniert werden in einem neuen § 26 mit neuem Kapitel (siehe oben), weshalb § 35 an dieser Stelle zu streichen ist.</p>
<p>§ 36 Kantonale oder kommunale Anordnungen 1 Die vom Stadtrat oder von kantonalen Stellen erlassenen Anordnungen sind zu befolgen. 2 Der Stadtrat kann zeitlich oder örtlich begrenzte Verbote für das Entfachen von Feuern oder das Wegwerfen von brennenden Raucherwaren im Freien erlassen.</p>	<p>§ 35 Feuerverbot + Die vom Stadtrat oder von kantonalen Stellen erlassenen Anordnungen sind zu befolgen. Der Stadtrat kann zeitlich oder örtlich begrenzte Verbote für das Entfachen von Feuern oder das Wegwerfen von brennenden Raucherwaren im Freien erlassen.</p>	<p>Anpassung der Paragrafennummerierung nach Streichung von § 35. Streichung von Abs. 1, solchen Anordnungen ist immer Folge zu leisten, nicht nur bei «Wald und Flur». Beim Feuerverbot geht es um die Möglichkeit, dass der Stadtrat in eigener Kompetenz ein Feuerverbot nur für die Stadt Liestal ausspricht, wenn der Kanton noch kein solches (gestützt auf das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz) ausgesprochen hat. In der 2. Lesung wurde daran festgehalten, dass nur der Stadtrat (und nicht der zuständige Geschäftsbereich) ein Feuerverbot erlassen kann, da dieses – gerade bei längeren Trockenperioden – sehr viele Einwohnerinnen und Einwohner von Liestal erheblich betreffen kann.</p>
<p>G. Hundehaltung § 37 Grundsatz Die Vorschriften der kantonalen³⁴ und eidgenössischen³⁵ Tierschutzgesetzgebung sind einzuhalten.</p>	<p>I. Hundehaltung § 36 Grundsatz (unverändert)</p>	<p>Anpassung Kapitelnummerierung und Paragrafennummerierung Die Ausdehnung des Kapitels auch auf andere Tiere, wie z.B. Reittiere, wurde in der 2. Lesung geprüft und verworfen, da kein Regelungsbedarf und auch kaum Regelungsmöglichkeiten bestehen.</p>

³⁴ Verordnung über den Tierschutz vom 10. März 2009 (SGS 615.12)

³⁵ Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (SR 455) und Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (SR 455.1)

Antrag Stadtrat	Änderungsanträge GOR / Spezialkommission	Begründung der Änderung
<p>§ 38 Anforderungen bei der Hundehaltung</p> <p>¹ Hundehaltende müssen bei der Anmeldung ihres Hundes den Nachweis einer Haftpflichtversicherung nach § 2 Abs. 4 und 5 des kantonalen Hundegesetzes³⁶ vorlegen.</p> <p>² Die Voraussetzungen für das Halten eines potentiell gefährlichen Hundes richten sich nach dem kantonalen Hundegesetz³⁷ und der Verordnung über das Halten potenziell gefährlicher Hunde³⁸.</p>	<p>§ 37 Anforderungen bei der Hundehaltung</p> <p>(unverändert)</p>	<p>Anpassung Paragrafennummerierung</p>
<p>§ 39 Registrierung</p> <p>¹ Die Stadtverwaltung führt ein Hunderegister.</p> <p>² Mit dem Anmeldeformular sind eine Kopie des Hundeausweises sowie die erforderlichen Unterlagen nach § 38 dieses Reglements einzureichen.</p> <p>³ Für potentiell gefährliche Hunde ist die kantonale Haltebewilligung vorzuweisen oder zu dokumentieren, dass diese beantragt worden ist.</p> <p>⁴ Die Anmeldung sowie Mitteilung über den Wegzug, Haltenwechsel oder Tod des Hundes haben innert Frist von 14 Tagen zu erfolgen.</p> <p>⁵ Abgabefreie Hunde unterstehen ebenfalls der Meldepflicht.</p>	<p>§ 38 Registrierung</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² Mit dem Anmeldeformular sind eine Kopie des Hundeausweises sowie die erforderlichen Unterlagen nach § 37 dieses Reglements einzureichen.</p> <p>³ (unverändert)</p> <p>⁴ Das Halten eines Hundes, der Tod eines gehaltenen Hundes, der Wechsel oder der Wegzug des Halters oder der Halterin aus der Gemeinde ist binnen 14 Tagen seit dem melderelevanten Ereignis anzumelden resp. mitzuteilen.</p> <p>⁵ Abgabefreie Hunde unterstehen ebenfalls der Meldepflicht.</p>	<p>Anpassung Paragrafennummerierung</p> <p>In Abs. 4 wird eine sprachliche Präzisierung/Verdeutlichung beantragt ohne materielle Änderung.</p> <p>Abs. 5 soll gestrichen werden: Einerseits ergibt sich aus dem (neu formulierten) Abs. 4 die Pflicht zur Anmeldung aller Hunde, weshalb Abs. 5 überflüssig ist. Zudem ist Abs. 5 nicht ganz korrekt, es gibt nämlich nach kantonalem Recht abgabefreie, nicht meldepflichtige Hunde, nämlich Tierversuchshunde (§ 4 Abs. 1 Hundegesetz BL). Insofern ist auch Abs. 4 nicht ganz präzise. Da es in Liestal jedoch kaum Tierversuchshunde gibt (und das kantonale Recht vorgeht), soll dies zu Gunsten der Lesefreundlichkeit hingenommen werden, aber die Ungenauigkeit sollte nicht in Abs. 5 wiederholt und damit zementiert werden, wenn Abs. 5 ohnehin unnötig ist.</p>

³⁶ Gesetz über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995 (Hundegesetz; SGS 342)

³⁷ Gesetz über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995 (Hundegesetz; SGS 342)

³⁸ Verordnung über das Halten potenziell gefährlicher Hunde vom 3. Juni 2003 (SGS 342.12)

Antrag Stadtrat	Änderungsanträge GOR / Spezialkommission	Begründung der Änderung
<p>§ 40 Überwachungspflicht ¹ Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass sie weder Mensch noch Tier gefährden, belästigen oder in der bestimmungsgemässen und sicheren Nutzung des frei zugänglichen Raumes beeinträchtigen.</p> <p>² Die Hundehaltenden haben dafür zu sorgen, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird, noch Belange des Naturschutzes oder der Jagd verletzt werden.</p>	<p>§ 39 Überwachungspflicht <i>(unverändert)</i></p>	<p>Anpassung Paragrafennummerierung</p>
<p>§ 41 Leinenpflicht Hunde sind an folgenden Orten an der Leine zu führen:</p> <ol style="list-style-type: none"> in öffentlichen Gebäuden; an verkehrsreichen Strassen; in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und an Haltestellen; an Orten, die von den zuständigen Behörden entsprechend signalisiert werden; auf Anordnung der Behörden. 	<p>§ 40 Leinenpflicht Hunde sind an folgenden Orten an der Leine zu führen:</p> <ol style="list-style-type: none"> in öffentlichen Gebäuden und Anlagen; an verkehrsreichen Strassen; in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und an Haltestellen; während der Hauptsetz- und Brutzeit (1. April bis 31. Juli) im Wald und an Waldsäumen sowie ganzjährig in Wildruhegebieten an Orten mit Nutzungskonflikten, sofern vom Stadtrat entsprechend signalisiert 	<p>Anpassung Paragrafennummerierung</p> <p>Die GOR möchte eine generelle Leinenpflicht auch in öffentlichen Anlagen (z.B. Spielplätze). Die Leinenpflicht während der Brut- und Setzzeit und Wildruhegebieten (neuer lit. d) ergibt sich bereits aus übergeordnetem Recht (§§ 32 und 38 Jagdgesetz), soll hier aber in identischer Formulierung der Vollständigkeit halber wiederholt werden.</p> <p>Lit. e (ehemals lit. d) soll mit neuer Formulierung ausdrücken, warum Leinenpflichten eingeführt werden dürfen und von wem.</p> <p>Mit 6:0 Stimmen bei einer Enthaltung hält die GOR den bisherigen lit. e für überflüssig und beantragt dessen Streichung</p>

Antrag Stadtrat	Änderungsanträge GOR / Spezialkommission	Begründung der Änderung
<p>§ 42 Zutrittsverbot ¹ Der Stadtrat kann Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben. ² Auf Plätzen und Orten mit signalisiertem Zutrittsverbot dürfen Hunde nicht mitgeführt werden. ³ Potenziell gefährliche Hunde haben zusätzlich zu folgenden Örtlichkeiten und Gebäuden keinen Zutritt: a) Zu öffentlichen Spielplätzen sowie Sport- und Freizeitanlagen; b) Zu Schul- und Kindergartenarealen; c) Zu öffentlichen Gebäuden. ⁴ Die Hundehaltenden haben dafür zu sorgen, dass Hunde nicht unerlaubt privates Areal betreten.</p>	<p>§ 41 Zutrittsverbot ¹ (unverändert) ² (unverändert) ³ Potenziell gefährliche Hunde haben zusätzlich zu folgenden Örtlichkeiten und Gebäuden keinen Zutritt zu: a) Zu öffentlichen Spielplätzen sowie Sport- und Freizeitanlagen; b) Zu Schul- und Kindergartenarealen; c) Zu öffentlichen Gebäuden. ⁴ (unverändert)</p>	<p>Anpassung Paragrafennummerierung Abs. 3 soll im Sinne einer einheitlichen Terminologie und anzustrebender Kürze etwas gekürzt werden, ohne inhaltliche Änderung.</p>
<p>§ 43 Verunreinigung ¹ Wer einen Hund sich auf öffentlichem oder fremdem privaten Areal versäubern lässt, hat den Kot zu beseitigen. ² Kunststoffsäcken mit Kot dürfen weder im Bereich der öffentlichen Strassen und Plätze, noch auf privaten oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder im Wald deponiert werden. Sie sind in den dafür vorgesehenen Robidog, einem anderen öffentlichem Abfallbehälter oder mit dem Hauskehrrecht zu entsorgen.</p>	<p>§ 42 Verunreinigung ¹ (unverändert) ² Hundekot muss in dem dafür vorgesehenen Robidog, einem anderen öffentlichem Abfallbehälter oder mit dem Hauskehrrecht entsorgt werden.</p>	<p>Anpassung Paragrafennummerierung Eine (ohnehin nicht vollständige) Aufzählung, was man mit Kunststoffsäcken mit Kot (oder generell mit Hundekot) nicht tun darf, ist nicht zielführend. Es genügt die Anweisung der Beseitigung (Abs. 1) und in Abs. 2, worhin die Beseitigung zu erfolgen hat</p>
<p>§ 44 Entlaufene, zugelaufene und herrenlose Hunde ¹ Vorgehen und Zuständigkeiten bei entlaufenen, zugelaufenen und herrenlosen Hunden richten sich nach dem kantonalen Hundegesetz. ² Die Hundehaltenden entlaufener Hunde haften für alle entstandenen Kosten.</p>	<p>§ 43 Entlaufene, zugelaufene und herrenlose Hunde ¹ (unverändert) ² Der Halter oder die Halterin eines entlaufenen Hundes haftet für alle entstandenen Kosten.</p>	<p>Anpassung Paragrafennummerierung Sprachliche Verbesserung ohne inhaltliche Änderung in Abs. 2</p>

<u>Antrag Stadtrat</u>	<u>Änderungsanträge GOR / Spezialkommission</u>	<u>Begründung der Änderung</u>
<p>§ 45 Gebühr für Hunde</p> <p>¹ Für die in der Gemeinde registrierten Hunde ist von den Hundehaltenden eine jährliche Gebühr (Anhang II) zu entrichten, welche die Kosten für die Hundekontrolle und die übrigen von der Gemeinde für die Hunde erbrachten Leistungen deckt.</p> <p>² Die Gebühr wird in der Regel anfangs Jahr eingefordert. Die Gebührenhöhe ist in der Gebührenverordnung zum Polizeireglement geregelt.</p> <p>³ Die Ausnahmen der Gebührenpflicht regelt das kantonale Hundegesetz § 8 Abs. 2 lit. a-h.</p> <p>⁴ Für die Registrierung wird einmalig eine Einschreibgebühr erhoben.</p> <p>⁵ Für eine verspätete Registrierung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.</p> <p>⁶ Für eine Neuanmeldung eines Hundes nach dem 30. Juni des Anmeldejahres wird die halbe Jahresgebühr erhoben.</p> <p>⁷ Für Neuzuziehende mit Hund, welche die Gebühr nachweislich am bisherigen Wohnort bezahlt haben, wird lediglich die Einschreibgebühr erhoben.</p> <p>⁸ Beim Wegzug aus der Gemeinde wird die bereits bezahlte Gebühr nicht zurückerstattet.</p> <p>⁹ Unterschlagene Hundegebühren werden nachgefordert.</p>	<p>§ 44 Gebühr für Hunde</p> <p>¹ Für das Halten von Hunden ist von den in der Gemeinde wohnhaften Hundehaltenden eine jährliche Gebühr (Anhang II) zu entrichten, welche die Kosten für die Hundekontrolle und die übrigen von der Gemeinde für die Hunde erbrachten Leistungen deckt.</p> <p>² Die Gebühr wird in der Regel anfangs Jahr eingefordert. Die Gebührenhöhe ist in der Gebührenverordnung zum Polizeireglement geregelt.</p> <p>³ Für Ausnahmen von der Gebührenpflicht gelten § 8 Abs. 2 lit. a-h des kantonalen Hundegesetzes.</p> <p>⁴ (unverändert)</p> <p>⁵ (unverändert)</p> <p>⁶ (unverändert)</p> <p>⁷ (unverändert)</p> <p>⁸ (unverändert)</p> <p>⁹ (unverändert)</p> <p>¹⁰ Der Stadtrat legt in einer Verordnung die Höhen folgender Gebühren fest:</p> <p>a. die Hundegebühr</p> <p>b. die Einschreibgebühr</p> <p>c. die Bearbeitungsgebühr</p>	<p>Anpassung Paragrafennummerierung</p> <p>Verdeutlichung in Abs. 1, dass für das Halten von Hunden eine jährliche Gebühr geschuldet ist (und nicht für den Eintrag im Hunderegister), auch für nicht eingetragene Hunde ist die Gebühr zu entrichten.</p> <p>In der Stadtratsvariante verwies das Reglement in Abs. 1 auf den Anhang II zum Reglement und in Abs. 2 auf die Gebührenverordnung. Für die Regelung der Gebührenhöhe war nach Abs. 1 somit der Einwohnerrat, nach Abs. 2 der Stadtrat zuständig. Diese widersprüchliche Regelung bedarf einer Korrektur. Die GOR spricht sich dafür aus, die Höhe der Gebühr in einer Verordnung durch den Stadtrat regeln zu lassen, allerdings auch festzusetzen, welche Gebühren überhaupt erhoben werden dürfen (neuer Abs. 10). Die bisherige Praxis, die Hundegebühr zusammen mit dem Budget und dem Gemeindesteuereffuss festzusetzen, sollte nicht weiter verfolgt werden, da es sich bei der Hundegebühr nicht um eine Steuer im engeren Sinn handelt.</p> <p>Abs. 3 ist eine sprachliche Anpassung ohne inhaltliche Änderung.</p>

Antrag Stadtrat	Änderungsanträge GOR / Spezialkommission	Begründung der Änderung
<p>§ 46 Befreiung</p> <p>¹ In Ergänzung zu § 8 Abs. 2 des kantonalen Hundegesetzes wird für folgende Hunde keine Abgabe erhoben:</p> <p>a) Sozial- und Therapiehunde, die von den Besitzenden unentgeltlich in sozialen Institutionen eingesetzt werden;</p> <p>b) Assistenz und Begleithunde.</p> <p>² Für die Gebührenbefreiung ist der entsprechende Ausbildungsnachweis sowie für Hunde nach lit. a eine Bescheinigung für den ehrenamtlichen Einsatz zu erbringen.</p>	<p>§ 45 Befreiung</p> <p>¹ In Ergänzung zu § 8 Abs. 2 des kantonalen Hundegesetzes wird für folgende Hunde keine Hundehaltungsgebühr erhoben:</p> <p>a) Sozial- und Therapiehunde, die von den Besitzenden unentgeltlich in sozialen Institutionen eingesetzt werden;</p> <p>b) Assistenz und Begleithunde.</p> <p>² (unverändert)</p>	<p>Anpassung Paragrafennummerierung</p> <p>Im Sinne einer einheitlichen Terminologie ist auch hier von Gebühren zu sprechen und nicht Abgaben. Zudem ist lediglich die jährliche Hundehaltungsgebühr nicht geschuldet, die einmalige Einschreibgebühr und ggf. die einmalige Bearbeitungsgebühr jedoch schon (gemäss bisheriger Praxis), was entsprechend verdeutlicht werden soll.</p>
<p>§ 47 Massnahmen</p> <p>¹ Der Stadtrat ist für die Anordnung von Massnahmen nach § 9 des kantonalen Hundegesetzes zuständig. Diese Kompetenz kann an den zuständigen Bereich delegiert werden.</p> <p>² Die Massnahmen sind unabhängig von der Straffolge zu prüfen.</p> <p>³ Die Kosten, welche in Zusammenhang mit dem Vollzug der Massnahme entstehen, gehen zu Lasten der Hundehaltenden.</p>	<p>§ 46 Massnahmen</p> <p>¹ Der entsprechende Geschäftsbereich der Stadtverwaltung ordnet die Massnahmen nach § 9 des kantonalen Hundegesetzes an. Diese Kompetenz kann an den zuständigen Bereich delegiert werden.</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³ (unverändert)</p>	<p>Anpassung Paragrafennummerierung</p> <p>Zuweisung der Verfügungskompetenz unter Beachtung von § 77 Gemeindegesetz direkt an den Bereich.</p>
<p>I. Verkehrssicherheit und -anordnungen</p> <p>§ 48 Grundsatz</p> <p>¹ Der Stadtrat sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Verkehrssicherheit auf den Gemeindestrassen.</p> <p>² Näheres regelt das eidgenössische³⁹ und kantonale⁴⁰ Recht.</p>	<p>J. Verkehrssicherheit und -anordnungen</p> <p>§ 47 Grundsatz</p> <p>¹ Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass dauernder verkehrspolizeilicher Anordnungen auf den Gemeindestrassen.</p> <p>² (unverändert)</p>	<p>Anpassung Kapitelnummerierung und Paragrafennummerierung</p> <p>Mit 6:0 Stimmen und 1 Enthaltung beantragt die GOR, Abs. 1 umzuformulieren und zu konkretisieren, was der Auftrag des Stadtrats ist.</p>

³⁹ Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)

⁴⁰ Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft vom 3. Mai 2012 (SGS 481)

<u>Antrag Stadtrat</u>	<u>Änderungsanträge GOR / Spezialkommission</u>	<u>Begründung der Änderung</u>
<p>§ 49 Temporäre Verkehrsanordnungen</p> <p>1 Temporäre verkehrspolizeiliche Massnahmen auf Gemeindestrassen und -plätzen können durch die Verwaltung angeordnet werden.</p> <p>2 Temporäre Verbotssignale im ruhenden Verkehr erlangen ihre Gültigkeit, wenn sie mindestens 48 Stunden vor dem signalisierten Zeitraum aufgestellt wurden. Fahrzeughaltende haben eine Aufsichtspflicht für ihre auf öffentlichem Areal abgestellten Fahrzeuge.</p>	<p>§ 48 Temporäre Verkehrsanordnungen</p> <p>1 Der entsprechende Geschäftsbereich der Stadtverwaltung ist zuständig für den Erlass temporärer verkehrspolizeilicher Anordnungen auf den Gemeindestrassen.</p> <p>2 Temporäre Verbotssignale im ruhenden Verkehr erlangen ihre Gültigkeit, wenn sie mindestens 48 Stunden vor dem signalisierten Zeitraum aufgestellt wurden. Fahrzeughaltende haben eine Aufsichtspflicht für ihre auf öffentlichem Areal abgestellten Fahrzeuge.</p> <p>3 Wird ein Fahrzeug auf öffentlichem Grund an Orten ohne zeitliche Beschränkung der Parkdauer oder mit Parkkarte/Bewilligung an Orten mit zeitlicher Beschränkung der Parkdauer vorschriftsgemäss parkiert, obliegt den Parkierenden und den Fahrzeughaltenden die Pflicht, mindestens alle 48 Stunden die Vorschriftsmässigkeit des Parkierens zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.</p>	<p>Anpassung Paragrafennummerierung</p> <p>Entsprechend der Änderung in § 47 Abs. 1 ist § 48 Abs. 1 sinngemäss abzuändern und von § 47 Abs. 1 abzugrenzen.</p> <p>Zuweisung der Verfügungskompetenz unter Beachtung von § 77 Gemeindegesetz direkt an den Bereich.</p> <p>In der 2. Lesung war in der Spezialkommission umstritten, was mit der Aufsichtspflicht gemeint ist. Konkret dient sie dazu, (grundsätzlich zulässigen) Gratis-Daueerparkieren in den Quartieren die Kosten für die Fahrzeugentfernung in Rechnung stellen zu können, wenn in ihrer Abwesenheit ein temporäres Parkierverbot (z.B. für Quartierfeste, Umzüge, Bauarbeiten) aufgestellt wird, von dem sie keine Kenntnis haben. Eine Bestrafung erfolgt nicht, aber die Abschleppkosten sind geschuldet. Solidar-Obliegenheit für Parkierende und Fahrzeughaltende, da der Parkierende oft nicht eruiert werden kann. Die Spezialkommission beantragt daher eine eindeutigere Formulierung.</p>
<p>§ 50 Wegschaffen von Fahrzeugen</p> <p>1 Fahrzeuge, die vorschriftswidrig parkiert sind, den Verkehr behindern, respektive gefährden oder die herrenlos sind, werden nach den Bestimmungen der kantonalen Strassenverkehrsgesetzgebung durch die Gemeindepolizei oder die Verwaltung entfernt, sofern die Halterin oder der Halter innert nützlicher Frist nicht auffindbar ist oder der Aufforderung zur Entfernung nicht nachkommt.</p> <p>2 Die Schneeräumung behindernde Fahrzeuge werden abgeschleppt, wenn die Halterin oder der Halter nicht innert nützlicher Frist erreichbar ist oder sich weigert, das Fahrzeug wegzuschaffen.</p>	<p>§ 49 Wegschaffen von Fahrzeugen</p> <p>1 Fahrzeuge, die vorschriftswidrig parkiert sind, den Verkehr behindern oder gefährden oder den Strassen- oder Leitungsunterhalt behindern oder die herrenlos sind, werden nach den Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung durch die Stadtpolizei oder den entsprechenden Geschäftsbereich der Stadtverwaltung entfernt, sofern die Halterin oder der Halter innert nützlicher Frist nicht auffindbar ist oder der Aufforderung zur Entfernung nicht nachkommt.</p>	<p>Anpassung Paragrafennummerierung</p> <p>Abs. 1 und 2 lassen sich ohne Weiteres in einem Absatz regeln. Schneeräumung ist ferner nur eine Form des Strassenunterhalts, auch in weiteren Fällen kann ein Abschleppen nötig sein. Zudem ist auch (und vor allem) die eidgenössische Gesetzgebung massgebend. Zuweisung der Verfügungskompetenz unter Beachtung von § 77 Gemeindegesetz direkt an den Bereich.</p>

Antrag Stadtrat	Änderungsanträge GOR / Spezialkommission	Begründung der Änderung
<p>§ 50 (Forts.)</p> <p>³ Die anfallenden Kosten sowie eine Aufwandgebühr werden den Fahrzeughaltenden auferlegt.</p> <p>⁴ Auch Fahrzeughaltende, welche wegen eigener Abwesenheit von der Anündigung keine Kenntnis hatten, haben allfällige Abschleppkosten zu tragen.</p>	<p>§ 49 (Forts.)</p> <p>² Die Schneeräumung behindernde Fahrzeuge werden abgeschleppt, wenn die Halterin oder der Halter nicht innert nützlicher Frist erreichbar ist oder sich weigert, das Fahrzeug wegzuschaffen.</p> <p>² Der Halter oder die Halterin des Fahrzeugs schuldet Ersatz für die durch die Fahrzeugentfernung angefallenen Kosten sowie eine Aufwandgebühr. Wird nachgewiesen, dass sie/ihn keinerlei Verschulden trifft, sind keine Kosten geschuldet.</p> <p>⁴ Auch Fahrzeughaltende, welche wegen eigener Abwesenheit von der Anündigung keine Kenntnis hatten, haben allfällige Abschleppkosten zu tragen.</p>	<p>Im neuen Abs. 2 Satz 1 wird in neuer präziserer Formulierung Abs. 3 aufgenommen. Mit Satz 2 soll Personen entgegen gekommen werden, die schuldlos die Störung verursacht haben, sei es namentlich, dass ihr Fahrzeug gestohlen und irgendwo abgestellt wurde oder dringende unankündbare Bauarbeiten (z.B. Rohrbruch) das Abschleppen erfordern. Diesfalls sind keine Kosten geschuldet.</p> <p>Abs. 4 gemäss Stadtratsvorlage ist überflüssig, da schon in § 48 Abs. 2 eine Obliegenheit der Fahrzeugüberwachung definiert ist.</p> <p>Eine Bestrafung bei Zuwiderhandlung ist nicht vorgesehen – bei vorschriftswidriger Parkierung ergibt sich der Verstoß aus höherrangigem Recht, ansonsten ist der zu leistende Kostenersatz Strafe genug.</p>
<p>§ 51 Überhängende Bepflanzungen</p> <p>¹ In das Lichtraumprofil einragende Bepflanzungen sind an öffentlichen Strassen und Trottoirs von den Grundstückseigentümerinnen und Eigentümern so zurückzuschneiden, dass die Verkehrssicherheit und das ungestörte Begehen garantiert sind. Insbesondere dürfen die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung, die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln sowie Hausnummern und der Unterhalt der Strasseninfrastruktur nicht beeinträchtigt sein.</p> <p>² Die Verwaltung kann nach Ansetzung einer angemessenen Frist und erfolgloser Aufforderung der Pflichtigen auf deren Kosten das Zurückschneiden der Bepflanzung vornehmen lassen. Zusätzlich wird eine Aufwandgebühr erhoben.</p>	<p>§ 50 Überhängende Bepflanzungen</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² Der entsprechende Geschäftsbereich der Stadtverwaltung kann nach Ansetzung einer angemessenen Frist und erfolgloser Aufforderung der Pflichtigen auf deren Kosten (inklusive Verwaltungsaufwand) das Zurückschneiden der Bepflanzung vornehmen lassen. Zusätzlich wird eine Aufwandgebühr erhoben.</p>	<p>Anpassung Paragrafennummerierung</p> <p>Verdeutlichung in Abs. 2, dass einerseits der Aufwand für die Beseitigung der Störung zu entschädigen ist, aber auch der Aufwand der Verwaltung, um jemanden zu finden/beauftragen, der die Störung beseitigt.</p> <p>Zuweisung der Verfügungskompetenz unter Beachtung von § 77 Gemeindegesetz direkt an den Bereich.</p> <p>Eine Bestrafung bei Zuwiderhandlung sah der Stadtrat nicht vor, § 51 (neu § 50) ist auch nicht in § 52 (Strafbestimmungen) enthalten, wohl aber im Ordnungsbussenkatalog. Hierbei habe es sich gemäss Stadtrat jedoch um einen Fehler gehandelt.</p>

Antrag Stadtrat	Änderungsanträge GOR / Spezialkommission	Begründung der Änderung
<p><u>J. Verfahrens- und Strafbestimmungen</u> § 52 Bewilligungen 1 Soweit dieses Reglement eine Bewilligung vorschreibt, ist für deren Erteilung die Verwaltung zuständig. Das Gesuch ist mindestens 30 Tage vor dem Anlass bei der Stadtverwaltung einzureichen. 2 Bewilligungen für die Benützung von Allmendareal und die Durchführung von Veranstaltungen sind in einer Verordnung geregelt. 3 Bieten die Gesuchstellenden keine Gewähr für die Einhaltung der Auflagen, kann die Erteilung verweigert werden. 4 Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr gegeben oder werden die Auflagen nicht eingehalten, wird die Bewilligung entzogen. 5 Das Nichteinhalten der vorgeschriebenen Bewilligung oder das Nichteinhalten von Bewilligungsaufgaben wird geahndet. 6 Gegen den Entscheid der Bewilligungsstelle kann innerhalb 10 Tagen beim Stadtrat schriftlich Beschwerde erhoben werden. 7 Bewilligungen sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Deren Höhe wird nach Massgabe des Verwaltungsaufwandes im Rahmen des sog. Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzips bemessen. Die Gebühr ist vor dem Anlass zu entrichten.</p>	<p><u>K. Verfahrens- und Strafbestimmungen</u> § 51 Bewilligungen 1 Soweit dieses Reglement eine Bewilligung vorschreibt, ist für deren Erteilung der entsprechende Geschäftsbereich der Stadtverwaltung zuständig. Das Gesuch ist mindestens 30 Tage vor dem Anlass bei der Stadtverwaltung einzureichen. 2 Bewilligungen für die Benützung von Allmendareal und die Durchführung von Veranstaltungen sind in einer Verordnung geregelt. 3 Bieten die Gesuchstellenden keine Gewähr für die Einhaltung der Auflagen, kann die Erteilung verweigert werden. 4 Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr gegeben oder werden die Auflagen nicht eingehalten, wird die Bewilligung entzogen. 5 Das Nichteinhalten der vorgeschriebenen Bewilligung oder das Nichteinhalten von Bewilligungsaufgaben wird geahndet. 6 Gegen den Entscheid der Bewilligungsstelle kann innerhalb 10 Tagen beim Stadtrat schriftlich Beschwerde erhoben werden. 7 Bewilligungen sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Deren Höhe wird nach Massgabe des Verwaltungsaufwandes unter Beachtung des Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzips bemessen. Die Gebühr ist vor dem Anlass zu entrichten. Wird diese nicht fristgerecht bezahlt, kann die Bewilligung entzogen werden. 8 Bewilligungspflichtige Handlungen oder Unterlassungen, die ohne Bewilligung vorgenommen werden, sind verboten.</p>	<p>Anpassung Kapitelnummerierung, Paragraphennummerierung und Absatznummerierung Abs. 1 Zuweisung der Verfügungskompetenz unter Beachtung von § 77 Gemeindegesetz direkt an den Bereich. Abs. 2: steht schon in § 20 Abs. 2 Neue Nummerierung von Abs. 3-7 Abs. 5 (alt) Nach der Gesetzeslogik ist die Strafbareklärung zentral im Paragraphen Strafbestimmung geregelt (siehe auch neu Abs. 6) Abs. 5 (neu): Druckmittel zur Durchsetzung der Bewilligung. Die Verwaltung behilft sich bisher damit, die Gültigkeit erteilter Bewilligung von der Bewilligung der Gebühr abhängig zu machen (Bewilligung mit Bedingung). Diese Praxis kann beibehalten werden, mit der neuen Bestimmung ergibt sich eine neue Möglichkeit für die Verwaltung. Abs. 6: Grundlage für die Strafbarkeit (im nächsten Paragraphen)</p>

Antrag Stadtrat	Änderungsanträge GOR / Spezialkommission	Begründung der Änderung
<p>§ 53 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die folgenden Bestimmungen oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit Geldbusse bis zum gesetzlich zulässigen Höchstmass bestraft:</p> <p>§ 2 Abs. 3 + 4, § 8, § 11 Abs. 1 + 2, § 12, § 14, § 16 Abs. 2 § 18 Abs. 1 - 3, § 19 Abs. 1 - 3, § 20 Abs. 1, § 22 Abs. 1 - 3, § 23, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1 + 2, § 28 Abs. 1 - 3, § 29, § 30 Abs. 1 - 3, § 31 Abs. 1 + 2, § 32 Abs. 1 + 2, § 33 Abs. 1 sowie 3 - 5, § 35, § 38 Abs. 1 + 2, § 39, § 40 Abs. 1 + 2, § 41 lit. a - e, § 42 Abs. 2 + 3, § 43 Abs. 1 + 2, § 45 Abs. 1 + 2,</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>§ 52 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die folgenden Bestimmungen oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit Busse bis maximal CHF 5'000.00 bestraft:</p> <p>a. § 2 Abs. 3 (Missachten von Zutritts- und Aufenthaltsverboten oder -einschränkungen)</p> <p>b. § 8 (Missachten polizeilicher Anordnungen)</p> <p>c. § 11 Abs. 1 + 2 (Missachten Platzverweis)</p> <p>d. § 12 (Missachten polizeilicher Aufforderung zur Befragung)</p> <p>e. § 14 Abs. 1 und 2 (anstössiges oder Ärgernis erregendes Verhalten, sofern nach behördlicher Ermahnung fortgesetzt / Stören von öffentlichen Veranstaltungen / Spucken und Verrichten der Notdurft ausserhalb erlaubter Bereiche)</p> <p>f. § 18 Abs. 1 - 3 (Unterlassen der Instandstellung oder Reinigung öffentlichen Grunds oder Sachen nach Beschädigung oder Verunreinigung)</p> <p>g. § 19 (Littering)</p> <p>h. § 20 Abs. 1 (Durchführen von Veranstaltungen ohne Bewilligung)</p> <p>i. § 22 Abs. 1 - 4 (Missachten der Bestimmungen über Strassenmusik und Strassenkunst)</p> <p>j. § 23 Abs. 1 (Betteln)</p> <p>k. § 24 Abs. 1 (Campieren ohne Bewilligung)</p> <p>l. § 25 Abs. 1 + 2 (Missachten der Benützung ordnung öffentlicher Anlagen)</p>	<p>Anpassung Paragrafennummerierung</p> <p>Aufgrund des im Strafrecht streng geltenden Legalitätsprinzips («keine Strafe ohne Gesetz») muss hinreichend klar sein, welche Verhaltensweisen unter Strafe gestellt werden. Die Aufzählung der einzelnen Artikel kann hier zu Ungenauigkeiten führen (insbesondere wenn nicht im Ordnungsbussenkatalog OBK konkretisiert) und ist zudem nicht bürgerfreundlich. Die GOR ist daher klar der Auffassung, dass die strafbaren Verstösse einzeln aufzuführen und zu benennen sind. Die gemäss § 46a Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz zulässige Maximalhöhe der Busse ist CHF 5'000.00. Im Sinne der Nutzerfreundlichkeit sollte dieser Maximalbetrag hier wiederholt werden. Für Jugendliche beträgt die maximale Busse CHF 500.00 gemäss § 46a Abs. 2 Gemeindegesetz.</p> <p>§ 16 Abs. 2 soll nicht mehr aufgeführt werden, da § 16 Abs. 2 auf die Ruhezeiten verweist. Ein Verstoß gegen die Ruhezeiten durch Drohen ist nach §§ 28 ff. resp. § 52 lit. n ff. zu ahnden. Widerhandlungen gegen §§ 38-39 (Vorlage SR) resp. §§ 37-38 (Vorlage GOR) sollen nicht kommunal bestraft werden und daher nicht aufgenommen werden, es handelt sich um die Wiedergabe kantonaler Vorschriften, deren Zuwiderhandlung bereits vom Kanton unter Strafe gestellt ist und für die kantonale Strafhoheit und damit Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft besteht (§ 11 Hundegesetz, § 2 Abs. 1 EG StPO).</p> <p>Nicht alle hier unter Strafe gestellten Verstösse sind auch im Ordnungsbussenkatalog (OBK) enthalten. Dies ist zulässig, da das Ordnungsverfahren fä-kultativ ist und nur exemplarisch bestimmte (einfach zu klärende) Verstösse mit Ordnungsbusse bestraft werden können, aber nicht müssen. Gleichwohl beantragt die GOR einige weitere Verstösse auch im OBK aufzunehmen (siehe dort). Weiterhin nicht im OBK aufgeführt bleiben lit. d, g, y und z, wobei sich diese teilweise auch für das Ordnungsverfahren gar nicht eignen.</p>

	<p>m. § 26 Abs. 1 + 2 (Unterlassen der Herstellung der Ordnung auf Privatgrund oder ungenutzten Grundstücken, sofern nach behördlicher Ermahnung fortgesetzt)</p> <p>n. § 28 Abs. 1 – 3 (Stören der Nachtruhe)</p> <p>o. § 29 (Stören der Sonn- und Feiertagsruhe)</p> <p>p. § 30 Abs. 1 – 3 (Durchführen lärmverursachender Tätigkeiten ausserhalb der erlaubten Zeiten)</p> <p>q. § 31 Abs. 1 + 2 (Verwenden lärmverursachender Geräte ohne Bewilligung)</p> <p>r. § 32 Abs. 1 + 2 (Abbrennen von Feuerwerk oder Knallkörpern ohne Bewilligung, Steigenlassen vom Himmelslaternen)</p> <p>s. § 33 Abs. 1 sowie 3 – 5 und 7 (Missachten der Bestimmungen über Lichtemissionen)</p> <p>t. § 35 (Missachten Feuerverbot)</p> <p>u. § 39 Abs. 1 + 2 (ungenügendes Halten, Führen oder Beaufsichtigen eines Hundes, Beeinträchtigung von Kulturland, des Naturschutzes oder der Jagd durch Hunde)</p> <p>v. § 40 lit. a – e (Missachten der Leinenpflicht)</p> <p>w. § 41 Abs. 2 + 3 (Missachten von Zutrittsverboten für Hunde)</p> <p>x. § 42 Abs. 1 + 2 (Missachten der Vorschriften über Beseitigung von Hundekot)</p> <p>y. § 44 (Nichtbezahlen der Hundegebühren)</p> <p>z. § 51 Abs. 3 und 5 (Nichteinholen einer Bewilligung oder Missachten von Bewilligungsauflagen)</p> <p>² Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in folgenden Verordnungen erlassenen Bestimmungen oder gegen die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit Busse bis maximal CHF 1'000.00 bestraft:</p>	<p>Umgekehrt waren einige Verstösse zwar im OBK enthalten, nicht aber hier unter § 52 überhaupt unter Strafe gestellt, so namentlich z.B. das Feuerverbot (und diverse Verordnungsverstösse, siehe neuer Abs. 2). Soweit die GOR hier prinzipiell eine Bestrafung für sinnvoll erachtet (im OBV oder ordentlichen Verfahren), soll § 52 so angepasst werden, dass im OBK enthaltene Verstösse bereits in § 52 als strafbar erklärt werden.</p> <p>Im OBK waren (und sind) Verstösse gegen die Weisung über das Schiessen am Banntag, die Fasnachtsverordnung, Verordnung über Fahren und die Taxiverordnung enthalten, ohne dass dies in § 52 überhaupt unter Strafe gestellt worden ist. Dies ist kaum zulässig und daher zu ergänzen mit dem neuen Abs. 2.</p> <p>Gemäss §§ 46a Abs. 1, 70b Abs. 1 und 81a Abs. 1 Gemeindegesetz dürfen nur Verstösse gegen Reglemente – nicht aber Verordnungen – unter Strafe gestellt werden. Dies gilt jedoch nach juristischer Abklärung durch die Stadt und Ansicht der GOR nicht für in Verordnungen enthaltene Ausführungsbestimmungen von Reglementen, d.h. Bestimmungen, die ein bereits im Reglement vorgesehenes Verhalten resp. Verbot konkretisieren. Voraussetzung hierfür ist, dass die Verordnung im Reglement näher konkretisiert wird, was in § 15 Abs. 1, § 20 Abs. 3 und § 24 Abs. 2 auch erfolgen soll. Bussebegrenzung auf CHF 1'000.00, da infolge des Nur-Verordnungscharakters kaum höhere Bussen vorstellbar oder vertretbar sind.</p> <p>Die im OBK enthaltene Taxiverordnung hat keine Grundlage in einem kommunalen Reglement und sie dürfte zumindest in Teilen dem kantonalen Recht (seit 1.1.2013 ist ein kantonales Taxigesetz (SGS 546) widersprechen. Insbesondere besteht hier weitgehend kantonale Strafhoheit. Die GOR möchte daher Verstösse im Taxibereich einstweilen nicht kommunal unter Strafe stellen, bis die Stadt die Rechtsgrundlagen im Taxiwesen gemäss kantonalem Taxigesetz angepasst hat.</p>
--	--	--

<u>Antrag Stadtrat</u>	<u>Änderungsanträge GOR / Spezialkommission</u>	<u>Begründung der Änderung</u>
<p>Aus dem Verwaltungs- und Organisationsreglement (VwOR, 140.1)</p> <p>§ 17 Bussenausschuss (§ 81 Absatz 4 GemG)</p> <p>¹ Der Stadtrat bildet aus seiner Mitte einen dreiköpfigen Ausschuss für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen.</p> <p>² Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident ist ständiges Mitglied des Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder werden vom Stadtrat von Fall zu Fall bestimmt.</p>	<p>a. Verordnung über das Schiessen am Banntag und das Barbaraschiessen gemäss § 15 Abs. 1</p> <p>b. Fasnachtsverordnung gemäss § 20 Abs. 3</p> <p>c. Verordnung über Fahrende gemäss § 24 Abs. 2</p> <p>³ Wo dieses oder ein anderes Reglement Busse vorsieht, kann für den Fall der Nichtbezahlung der Busse eine Erbsatzfreiheitsstrafe von maximal 50 Tagen angeordnet werden. Mit Einverständnis des Betroffenen kann anstelle einer Busse gemeinnützige Arbeit von maximal 200 Stunden angeordnet werden. CHF 100.00 Busse entsprechen 1 Tag Haft resp. 4 Stunden gemeinnütziger Arbeit.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>Nach § 46a Gemeindegesetz sind auch Ersatzfreiheitsstrafe und gemeinnützige Arbeit möglich, wenn im Reglement vorgesehen. Diese Möglichkeit sollte auch der Stadt Liestal gegeben werden als Druckmittel zur Bezahlung der Bussen (Haft) resp. um einkommensschwachen Straftätern entgegen zu kommen (gemeinnützige Arbeit)</p> <p>Da das Gemeindegesetz mehrere Verfahrensarten kennt, die durch Gemeindereglement für anwendbar erklärt werden können, ist ein pauschaler Verweis auf das Gemeindegesetz ungenau und widerspricht dem geltenden VwOR. Vielmehr ist das Verfahren im Reglement zu regeln (vgl. nachstehende Paragrafen)</p>
<p>§ 53 (neu) Strafbehörde: Bussenausschuss</p> <p>¹ Das Strafverfahren, ausgenommen das Ordnungsbussenverfahren (§ 56), wird von einem Ausschuss des Stadtrates gemäss § 70b Abs. 2 Gemeindegesetz durchgeführt.</p> <p>² Der Ausschuss setzt sich zusammen aus der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten als ständiges Mitglied, einem weiteren Stadtratsmitglied und einer Protokoll führenden Person, die fallweise vom Stadtrat bestimmt werden.</p>		<p>Strafbehörden und Strafverfahren waren bisher im VwOR geregelt. Dies erscheint der GOR – insbesondere was das Strafverfahren angeht – für verfehlt. Die Bestimmungen sollen neu im Polizeireglement geregelt werden. Zudem widerspricht die aktuelle Regelung im VwOR teilweise dem Gemeindegesetz, da dieses seit der letzten Revision des VwOR seinerseits revidiert worden ist. Die Regelung im VwOR soll dagegen aufgehoben resp. angepasst werden (vgl. § 57 Abs. 2 lit. a)</p> <p>Die Durchführung des Strafverfahrens kann (wenn im Reglement vorgesehen) von einem Ausschuss des Gemeinderats durchgeführt werden. Dies war bereits bisher nach VwOR möglich und soll beibehalten werden mit dem neuen § 53. Neu sind aber nur noch – gemäss Gemeindegesetz – 2 (statt 3) Stadtratsmitglieder Pflicht.</p>

Antrag Stadtrat	Änderungsanträge GOR / Spezialkommission	Begründung der Änderung
<p>§ 53 Strafbestimmungen</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁴¹</p> <p>Aus dem Verwaltungs- und Organisationsreglement (VwOR, 140.1)</p> <p>E. Bussen</p> <p>§ 18 Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Absatz 5 GemG)</p> <p>¹ Das Stadtpräsidium und ein weiteres Mitglied des Stadtrates erlassen gegenüber einer Person, die eine mit Strafe bedrohte Widerhandlung gegen eine Bestimmung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.</p> <p>² Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig.</p> <p>³ Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1 - 4 des Gemeindegesetzes statt.</p>	<p>§ 54 (neu) Bussenanerkennungsverfahren und ordentliches Verfahren</p> <p>¹ Verstösse gegen Gemeindefestsetzungen sowie gegen kantonales Recht, nach welchem die Strafverfolgung Aufgabe der Gemeinde ist, werden, sofern das Ordnungsbusanerkennungsverfahren gemäss § 81a des Gemeindegesetzes verfolgt.</p> <p>² Der Bussenausschuss erlässt eine provisorische Bussenverfügung. Wird die in der provisorischen Bussenverfügung erhobene Busse vollständig innert der gesetzten Frist bezahlt, wird die provisorische Bussenverfügung definitiv und rechtskräftig.</p> <p>³ Wird die Busse nach Abs. 2 nicht oder nicht vollständig innert der gesetzten Frist bezahlt oder wird sie bestritten, fällt die provisorische Bussenverfügung dahin und es ist das ordentliche Verfahren gemäss § 81 Gemeindegesetz durchzuführen.</p> <p>⁴ Im Bussenanerkennungsverfahren werden keine Urteilsgebühren erhoben. Im ordentlichen Verfahren werden Urteilsgebühren bis maximal CHF 200.00 erhoben.</p>	<p>Der blosse Verweis auf das kantonale Recht wie in der SR-Vorlage (§ 53 Abs. 2) vorgesehen, ist ungenügend, da das kantonale Recht verschiedene Verfahrensarten kennt, die durch kommunales Reglement zu definieren sind.</p> <p>Die vorliegenden Verfahrensvorschriften sollen für alle Verstösse gegen kommunales Recht gelten, nicht nur für Verstösse gegen das Polizeireglement. Ebenso auch für die Strafverfolgung bei kantonalem Recht, wenn kommunale Zuständigkeit gegeben ist (z.B. § 18 des kantonalen Anmelde- und Registergesetz).</p> <p>Mit dem neuen § 54 sollen die bisherigen Verfahrensbestimmungen aus dem VwOR – wo es systematisch am falschen Ort ist – und aus diversen Sachreglementen (in unterschiedlicher, teilweise widersprüchlicher Formulierung) ins Polizeireglement überführt und vereinheitlicht werden. Gleichzeitig werden die Bestimmungen leicht angepasst, damit sie den unterdessen geänderten Bestimmungen des Gemeindegesetzes wieder entsprechen. Am Bussenanerkennungsverfahren (keine Anhörung) soll festgehalten werden.</p> <p>Im Sinne der Nutzerfreundlichkeit sollen (wie bisher im VwOR) die Folgen der Nichtbezahlung im Bussenanerkennungsverfahren – nämlich das ordentliche Verfahren – hier kurz wiederholt werden unter Wiederholung der resp. Verweis auf die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p>Um im Bussenanerkennungsverfahren dem Beschuldigten einen gewissen Vorteil anzubieten, wenn er bezahlt, soll bei diesem auf Urteilsgebühren verzichtet werden und diese nur im ordentlichen Verfahren erhoben werden. CHF 200.00 sind die nach § 70b Abs. 4 Gemeindegesetz maximal zulässige Gebühr.</p>

⁴¹ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz; SGS 180)

<u>Antrag Stadtrat</u>	<u>Änderungsanträge GOR / Spezialkommission</u>	<u>Begründung der Änderung</u>
<p>§ 54 Ordnungsbussenverfahren</p> <p>1 Übertretungen gegen Bestimmungen von Gemeindereglementen können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.</p> <p>2 Das Verfahren richtet sich nach § 81c Gemeindegesetz⁴².</p> <p>3 Die Übertretungen und Bussenbeträge sind im Anhang I aufgeführt.</p> <p>4 Die Angehörigen der Gemeindepolizei, vom Stadtrat beauftragte Mitarbeitende der Verwaltung oder beauftragte Dritte sind berechtigt, das Ordnungsbussenverfahren anzuwenden.</p> <p>Aus dem Verwaltungs- und Organisationsreglement</p> <p>§ 18^{bis} Ordnungsbussen (§ 46a GemeindeG, SGS 180)</p> <p>Der Stadtrat regelt die Bussenhöhe für offenkundige Verletzungen von Reglementen und Verordnungen als Ordnungsbussen in einer Verordnung.</p>	<p>§ 55 (neu) Einspracheverfahren, Rechtsmittel und Urteilsvollzug</p> <p>1 Gegen den im ordentlichen Verfahren erlassenen Strafbefehl kann innert 10 Tagen ab Zustellung Einsprache beim Bussenausschuss erhoben werden. Das Einspracheverfahren wie auch das Rechtsmittelverfahren richten sich nach § 82 Gemeindegesetz.</p> <p>2 Der Urteilsvollzug richtet sich nach §§ 81b, 83 und 83a des Gemeindegesetzes.</p> <p>§ 56 Ordnungsbussenverfahren</p> <p>1 Übertretungen gegen Bestimmungen von Gemeindereglementen können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung des Ordnungsbussenverfahrens.</p> <p>2 (unverändert)</p> <p>3 Der Einwohnerrat regelt im Anhang zu diesem Reglement die mit Ordnungsbussen bestrafbaren Übertretungen und deren Bussenhöhe.</p> <p>4 Die Angehörigen der Stadtpolizei, vom Stadtrat beauftragte Mitarbeitende der Stadtverwaltung oder vom Einwohnerrat ermächtigte Dritte sind befugt, das Ordnungsbussenverfahren anzuwenden.</p>	<p>Im Sinne einer besseren Nutzerfreundlichkeit soll auf die Einsprache- und Rechtsmittelmöglichkeit kurz hingewiesen werden, für alle Details aber auf das Gemeindegesetz verwiesen werden. Einige Sachreglemente sehen das Wasserreglement und das Abwasserreglement wie das Wasserreglement und das Abwasserreglement explizit die Einsprache beim Bussenausschuss vorsehen (und nicht beim Stadtrat), soll dies in genereller Weise für alle Strafverfahren übernommen werden.</p> <p>Abs. 1: Verdeutlichung, dass es im Ermessen der Behörde liegt, das OBV anzuwenden. Die Bussen gemäss OBK können im Einzelfall deutlich zu tief (oder zu hoch) sein und dem Verschulden ansonsten nicht angemessen sein.</p> <p>Abs. 3: Verdeutlichung, dass der Einwohnerrat – und nicht etwa der Stadtrat – den Ordnungsbussenkatalog erlässt (anders noch im bisherigen VwOR, das dem Stadtrat die Kompetenz dazu gab, dies in einer Verordnung zu regeln, was wohl nicht mit dem Gemeindegesetz kompatibel ist).</p> <p>Anpassung in Absatz 4 gemäss dem Grundsatzentscheid in § 5 Abs. 3.</p>

42 Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz; SGS 180)

Antrag Stadtrat	Änderungsanträge GOR / Spezialkommission	Begründung der Änderung
<p>K. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 55 Aufhebung des bisherigen Rechts</p> <p>Dieses Reglement ersetzt das Polizeireglement vom 8. März 1978, das Reglement über die Hundehaltung vom 19. Mai 1996 sowie das Vergütungsreglement vom 22. Juni 1988.</p> <p>Verwaltungs- und Organisationsreglement</p> <p><u>§ 10 Übertragung von Verfügungskompetenzen (§ 77 Absatz 1 GemG)</u></p> <p>1 Die Stadtverwaltung erlässt folgende erstinstanzlichen Verfügungen:</p> <p>1.-12. (...)</p> <p>2 Die Stadtverwaltung verfügt, gestützt auf rechtliche Grundlagen, ersinstanzlich die Gebühren, die mit Verfügungen gemäss Absatz 1 verbunden sind.</p> <p>3 Die Stadtverwaltung verfügt ersinstanzlich über den Erlass folgender Gebühren bis zur Höhe von CHF 5'000.– pro Fall:</p> <p>1.-2. (...)</p> <p>4 (...)</p> <p>5 Der Stadtrat legt in der Verordnung die Verfügungskompetenzen innerhalb der Stadtverwaltung fest.</p> <p>6 Weitere Übertragungen von Verfügungskompetenzen sind in den Sachreglementen geregelt.</p> <p>E. Bussen</p> <p><u>§ 17 Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Absatz 4 GemG)</u></p> <p>1 Der Stadtrat bildet aus seiner Mitte einen dreiköpfigen Ausschuss für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen.</p> <p>2 Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident ist ständiges Mitglied des Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder werden vom Stadtrat von Fall zu Fall bestimmt.</p> <p><u>§ 18 Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Absatz 5 GemG)</u></p> <p>1 Das Stadtpräsidium und ein weiteres Mitglied des Stadtrates erlassen gegenüber einer Person, die eine mit Strafe bedrohte Widerhandlung gegen eine Bestimmung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.</p> <p>2 Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig.</p>	<p>L. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 57 Aufhebung und Änderung von bisherigem Recht</p> <p>1 Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden aufgehoben:</p> <p>a. das Polizeireglement vom 8. März 1978,</p> <p>b. das Reglement über die Hundehaltung vom 19. Mai 1996</p> <p>c. das Vergütungsreglement vom 22. Juni 1988.</p> <p>2 Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden geändert:</p> <p>a. Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 24. Mai 2000 (VWOR, ESL 140.1):</p> <p>1. § 10 Abs. 1 anstelle von «Die Stadtverwaltung erlässt (...)» neu: «Die Geschäftsbereiche erlassen (...)»</p> <p>2. § 10 Abs. 1, 2 und 3 anstelle von «Die Stadtverwaltung verfügt (...)» neu: «Die Geschäftsbereiche verfügen (...)»</p> <p>3. Verordnung die Verfügungskompetenzen gemäss Absatz 1 den einzelnen Geschäftsbereichen zu. Er kann einzelne Verfügungskompetenzen auch der Stadtverwalterin oder dem Stadtverwalter zuordnen.</p> <p>4. Kapitel E, Titel neu: «Strafsachen»</p> <p>5. § 17 neu, Titel: «Behördenorganisation und Verfahren», Inhalt: «Die Organisation der Behörden und das anwendbare Verfahrensrecht in Strafsachen richtet sich nach den §§ 53 ff. des Polizeireglements (ESL 700.1).»</p> <p>6. §§ 18 und 18^{bis}: aufgehoben</p>	<p>Anpassung Kapitelnummerierung und Paragrafennummerierung</p> <p>Abs. 1: Sprachliche Anpassung ohne inhaltliche Änderung</p> <p>Ziff. 1-3: Wie schon bei § 4 Abs. 2 ausgeführt, muss gemäss § 77 Gemeindegesetz in einem Reglement festgelegt werden, wenn eine bestimmte Amtsstelle Verfügungskompetenz erhalten soll. Ob die bisherige Regelung der Stadt Liestal rechtskonform ist – in § 10 Abs. 5 VwOR (140.1) – wird diese Kompetenznorm an eine Verordnung (und damit dem Stadtrat) subdelegiert - erscheint der GOR zweifelhaft, ein Mitglied ist dezidiert der Auffassung, dass die jetzige Regelung dem Gemeindegesetz widerspricht. Die GOR beantragt daher das VwOR entsprechend zu ändern und die Verfügungskompetenz direkt den Geschäftsbereichen zuzuordnen, den Stadtrat aber zu ermächtigen, bestimmte Entscheide dem Stadtverwalter vorzubehalten.</p> <p>Ziff. 4-6: Da die Behördenorganisation und das Verfahren ins Strafsachen nun abschliessend im Polizeireglement geregelt ist, sind die entsprechenden veralteten Bestimmungen im VwOR aufzuheben resp. es ist auf das Polizeireglement zu verweisen.</p>

<p>3 Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1 - 4 des Gemeindegesetzes statt. <u>§ 1Bis Ordnungsbussen (§ 46a GemeindeG)</u> Der Stadtrat regelt die Bussenhöhe für offenkundige Verletzungen von Reglementen und Verordnungen als Oranungsbusse in einer Verordnung. Kabelnetzanlagenreglement <u>§ 7 Widerhandlungen und Sanktionen</u> 1 Widerhandlungen gegen dieses Reglement können im Rahmen der Bestimmungen des Gemeindegesetzes mit einer Busse geahndet werden. 2 Unabhängig von einer Bestrafung kann der Stadtrat die Befreiung des reglementwidrigen Zustandes und nötigenfalls die Ersatzvornahme verfügen. 3 Als weitere Sanktionen stehen zur Verfügung: a) Entzug der Sondernutzungskonzession b) Kündigung des Leistungsauftrages 4 Die Betreiberin gewährt dem Stadtrat Einsicht in alle Kennzahlen, die der Beurteilung der Erfüllung des Leistungsauftrages und der Einhaltung dieses Reglements dienen. <u>§ 8 Rechtsmittel</u> 1 Gegen Entscheide des Stadtrates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. 2 Gegen Verfügungen des Bussenausschusses des Stadtrates kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium appelliert werden. 3 Auseinandersetzungen aus dem Verhältnis zwischen Kundschaft und Betreiberin sind auf zivilprozessrechtlichem Weg auszutragen. Parkierungsreglement <u>§ 15 Strafbestimmungen</u> 1 Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit einem Verweis oder einer Ordnungsbusse bis CHF 500.- belegt. Der entstandene Verwaltungsaufwand wird gemäss Gebührenreglement zusätzlich in Rechnung gestellt. 2 Die eidgenössischen Strafbestimmungen betreffend Strassenverkehr bleiben vorbehalten.</p>	<p>b. Reglement über die Kabelnetzanlage vom 25. Mai 2005 (ES 408.1) 1. § 7 Abs. 1, Widerhandlungen und Sanktionen, neu: «¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglements oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwirrt oder mit Busse bis maximal CHF 5'000.00 bestraft. ^{1bis} Das Strafverfahren richtet sich nach §§ 53 ff. des Polizeireglements (ESL 700.1)» 2. § 8 Abs. 2: aufgehoben</p> <p>c. Parkierungsreglement vom 30. Oktober 2013 (ESL 415.1): 3. § 15, Strafbestimmungen, neu: «¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglements oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, namentlich wer gegenüber mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwirrt oder mit Busse bis maximal CHF 5'000.00 bestraft. ² Das Verfahren richtet sich nach §§ 53 ff. des Polizeireglements (ESL 700.1). ³ Der entstandene Verwaltungsaufwand wird gemäss Gebührenreglement zusätzlich in Rechnung gestellt.»</p>	<p>Die GOR stellte fest, dass diverse Sachreglemente (teilweise auch Verordnungen) ebenfalls über Strafbestimmungen und teilweise Strafverfahrensbestimmungen verfügten. Je nach Alter des Reglements widersprechen diese Bestimmungen bereits heute ganz oder teilweise dem VwOR (in der aktuellen Fassung) und/oder dem Gemeindegesetz. Spätestens dem neuen Polizeireglement (in der Variante GOR) widersprechen sämtliche Strafbestimmungen in den Sachreglementen ganz oder teilweise. Die GOR beantragt daher, in sämtlichen Reglementen die Strafbestimmungen einheitlich und analog zu § 52 Abs. 1 anzugleichen und für das Strafverfahren auf § 53 ff. zu verweisen. Im Übrigen soll so wenig wie möglich an den Reglementen geändert werden, wenigstens einige durchaus bearbeitungswürdig wären. Angleichung der Formulierung an das Polizeireglement. Verweis Verfahrensvorschrift auf das Polizeireglement. Ansonsten keine inhaltlichen Änderungen. Angleichung der Formulierung an das Polizeireglement. Erhöhung der Busse auf CHF 5'000.00 analog Polizeireglement. Verweis Verfahrensvorschrift auf das Polizeireglement. Ansonsten keine inhaltlichen Änderungen. Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 15 Abs. 1 letzter Satz</p>
---	---	--

<p>Strassenreglement <u>§ 45 Strafen</u> <i>Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden wie solche gegen das kantonale Baugesetz (§§ 135 und 136) bestraft. Anzeigen werden durch den Stadtrat erstattet.</i></p> <p>Wasserreglement <u>§ 44 Strafbestimmungen</u> <i>1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Bussenausschuss mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.</i> <i>2 Gegen Bussenverfügungen des Bussenausschusses kann der oder die Betroffene innert 10 Tagen seit Zustellung Einsprache beim Bussenausschuss erheben. Der Bussenausschuss entscheidet, ob er An der Bussenverfügung festhält und die Akten zur weiteren Behandlung ans Strafgerichtspräsidium weiterleitet.</i> <i>Das Verfahren einstellt und die Bussenverfügung aufhebt. Die Bussenverfügung aufhebt und eine neue Bussenverfügung erlässt.</i></p>	<p>d. Reglement über das Strassenwesen vom 11. Mai 1970 (ESL 430.1): 1. § 45 neu, Titel «Strafbestimmungen», <i>«¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglements oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, namentlich wer die fälligen Anwenderbeiträge nicht bezahlt (§§ 19 ff.), eine Strasse zweckwidrig benutzt oder beschädigt (§ 36), ohne Bewilligungen Einfriedlungen längs der Strasse erstellt (§ 40) oder Wegweiser anbringt (§ 42), wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit Busse bis maximal CHF 5'000.00 bestraft.</i> <i>² Das Verfahren richtet sich nach §§ 53 ff. des Polizeireglements (ESL 700.1).»</i></p> <p>e. das Wasserreglement vom 31. Oktober 2018 (ESL 455.1) 1. § 44, Strafbestimmungen neu: <i>«¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglements oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, wird verwarnt oder mit Busse bis maximal CHF 5'000.00 bestraft.</i> <i>² Das Verfahren richtet sich nach §§ 53 ff. des Polizeireglements (ESL 700.1).»</i></p>	<p>Die Strafdrohung von § 45 ist nicht mehr zeitgemäss und an das Polizeireglement anzugleichen. Zudem verweist das Strassenreglement auf das kantonale Baugesetz von 1967. Dieses ist jedoch seit 1998 aufgehoben und durch das Raumplanungs- und Baugesetz ersetzt, das andere Bestimmungen enthält. Die jetzige Strafbestimmung ist somit nicht mehr gültig. Die wichtigsten strafbaren Verhaltensweisen sollten aufgrund des weitesten Anwendungsbereichs des Strassenreglements neu aus den in § 52 aufgeführten Gründen explizit aufgeführt sein (Einleitung durch namentlich, nicht abschliessende Aufzählung)</p>
<p>Reklamereglement <u>§ 17. Strafbestimmungen</u> <i>Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Übertretung der Bestimmungen dieses Reglements oder der dazugehörigen Verordnung können Bussen bis zu Fr. 1'000.- verhängt werden.</i></p>	<p>f. das Reklamereglement vom 19. Dezember 2012 (ESL 481.1) 1. § 17, Strafbestimmungen neu: <i>«¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglements oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, wird verwarnt oder mit Busse bis maximal CHF 5'000.00 bestraft.</i> <i>² Das Verfahren richtet sich nach §§ 53 ff. des Polizeireglements (ESL 700.1).»</i></p>	<p>Etwas verunglückter Text in § 44 Abs. 2 Wasserreglement. Im Verfahren Doppelpurigkeiten zu Polizeireglement. Angleichung der Formulierung an das Polizeireglement. Busse schon bisher CHF 5'000 (keine Änderung). Verweis Verfahrensvorschrift auf das Polizeireglement. Ansonsten keine inhaltlichen Änderungen.</p> <p>Angleichung der Formulierung an das Polizeireglement. Erhöhung der Busse auf CHF 5'000.00 analog Polizeireglement. Verweis Verfahrensvorschrift auf das Abs. 2 ausgeführten Gründen (Kompatibilität mit dem Gemeindegesetz) Verordnungsverstösse nicht mehr strafbar sind resp. sein dürfen. Hierzu wäre zunächst das Reklamereglement anzupassen. Ansonsten keine inhaltlichen Änderungen.</p>

<p>Benutzungsreglement Sportanlagen Gitterli <u>§ 27 Bussen/Entzug oder Bewilligung</u> 1 Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird mit einer Busse bis CHF 100.- bestraft. 2 Vereine, in deren Benützungszeit wiederholt Verstösse gegen dieses Reglement vorgekommen sind, können von der Benützung zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden. Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle <u>§ 9 Strafbestimmungen</u> 1 Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Stadtrat mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft werden. 2 Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafrichterpräsidentium Liestal/Berufung eingelegt werden. 3 Die Bestrafung nach eigenrössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.</p>	<p>g. das Reglement über die Benutzung der Sportanlagen Gitterli vom 25. Januar 1984 (ESL 618.1) 1. § 27, Titel neu: «Entzug der Bewilligung» 2. § 27 Abs. 1: aufgehoben h. das Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle vom 29. November 2000 (ESL 761.1) 1. § 9, Strafbestimmungen, neu: «¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglements oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit Busse bis maximal CHF 5'000.00 bestraft. ² Das Verfahren richtet sich nach §§ 53 ff. des Polizeireglements (ESL 700.1).» 2. § 9 Abs. 3: aufgehoben</p>	<p>Eine Strafbestimmung in diesem Reglement ist nicht mehr notwendig, da bereits im Polizeireglement unter Strafe gestellt (§ 25 Abs. 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 lit. f und OBK Ziff. 1.12). § 27 Abs. 2 soll bestehen bleiben. Im Verfahren Doppelspurigkeiten und Unterschiede zu Polizeireglement/VwOR (kein Bussenausschuss z.B.) Angleichung der Formulierung an das Polizeireglement. Erhöhung der Busse auf CHF 5'000.00 analog Polizeireglement. Verweis Verfahrensvorschrift auf das Polizeireglement. Ansonsten keine inhaltlichen Änderungen.</p>
<p>Abfallreglement <u>§ 26 Übertragungen</u> 1 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements sind strafbar. 2 Sofern keine Strafbestimmungen des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts erfüllt sind, kann der Stadtrat Bussen bis CHF 1'000.- aussprechen. <u>§ 27 Beschwerderecht und Strafbestimmungen</u> 1 Gegen Beschlüsse des Stadtrates, die aufgrund dieses Reglements ergehen, kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Beschlusses schriftlich und begründet an die Beschwerdeinstanz zu richten. Gegen Bussenverfügungen des Stadtrates kann innert 10 Tagen beim Strafrichterpräsidentium Berufung eingelegt werden. Dieses entscheidet endgültig.</p>	<p>i. das Reglement über die Wieder- oder Weiterverwertung und schadlose Entsorgung von Abfällen (Abfallreglement) vom 16. Dezember 1992 (ESL 781.1) 1. § 26, Titel neu: «Strafbestimmungen» «¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglements oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit Busse bis maximal CHF 5'000.00 bestraft. ² Das Verfahren richtet sich nach §§ 53 ff. des Polizeireglements (ESL 700.1).» 2. § 27 Titel neu: Beschwerderecht 3. § 27 Abs. 2: aufgehoben</p>	<p>Angleichung der Formulierung an das Polizeireglement. Erhöhung der Busse auf CHF 5'000.00 analog Polizeireglement. Verweis Verfahrensvorschrift auf das Polizeireglement. Ansonsten keine inhaltlichen Änderungen. § 27 ist auf das verwaltungsrechtliche Beschwerderecht zu beschränken und Abs. 2 aufzuheben, der ohnehin nicht mehr richtig ist.</p>
<p>Abwasserreglement <u>§ 31 Strafbestimmungen</u> 1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Bussenausschuss mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft. 2 Gegen Bussenverfügungen des Bussenausschusses kann der oder die Betroffene innert 10 Tagen seit Zustellung</p>	<p>j. das Abwasserreglement vom 31. Oktober 2018 (ESL 782.1) 1. § 31, Strafbestimmungen, neu: «¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglements oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen</p>	<p>Im Verfahren Doppelspurigkeiten zu Polizeireglement/VwOR. Angleichung der Formulierung an das Polizeireglement. Busse bereits altrechtlich CHF 5'000.00 (keine Änderung). Verweis Verfahrensvorschrift auf das Polizeireglement. Ansonsten keine inhaltlichen Änderungen.</p>

<p>Einsprache beim Bussenausschuss erheben. Der Bussenausschuss entscheidet, ob er</p> <p>a. An der Bussenverfügung festhält und die Akten zur weiteren Behandlung ans Strafgerichtspräsidium weiterleitet.</p> <p>b. Das Verfahren einstellt und die Bussenverfügung aufhebt.</p> <p>c. Die Bussenverfügung aufhebt und eine neue Bussenverfügung erlässt.</p> <p>Mietzinsbeiträge-Reglement <u>§. 13 Strafbestimmungen</u></p> <p>1 Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise die unrechtmässige Ausrichtung eines Beitrages erwirkt, hat den zu Unrecht bezogenen Betrag zurückzuerstatten.</p> <p>2 Übertretungen dieses Reglementes und der darauf gestützten Anordnungen werden vom Stadtrat geahndet. Es können Geldbussen bis zu CHF 1'000.- ausgesprochen werden.</p> <p>Bestattungs- und Friedhofsreglement <u>§. 23 Busse</u></p> <p>Übertretungen der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften werden mit Busse bis Fr. 1'000.- bestraft.</p>	<p>verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwahrt oder mit Busse bis maximal CHF 5'000.00 bestraft.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach §§ 53 ff. des Polizeireglements (ESL 700.1).»</p> <p>k. das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 16. Dezember 1998 (ESL 844.1)</p> <p>1. § 13, Strafbestimmungen, neu: «¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglements oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, namentlich wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise die unrechtmässige Ausrichtung eines Beitrags erwirkt, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwahrt oder mit Busse bis maximal CHF 5'000.00 bestraft.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach §§ 53 ff. des Polizeireglements (ESL 700.1).</p> <p>³ Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise die unrechtmässige Ausrichtung eines Beitrags erwirkt, hat den zu Unrecht bezogenen Betrag zurückzuerstatten.»</p> <p>I. das Bestattungs- und Friedhofsreglement vom 9. April 2003 (ESL 904.1)</p> <p>1. § 31, Titel neu: «Strafbestimmungen» «¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglements oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwahrt oder mit Busse bis maximal CHF 1'000.00 bestraft.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach §§ 53 ff. des Polizeireglements (ESL 700.1).»</p>	<p>Angleichung der Formulierung an das Polizeireglement. Verweis Verfahrensvorschrift auf das Polizeireglement. Erhöhung der Busse auf CHF 5'000.00 analog Polizeireglement. Ansonsten keine inhaltlichen Änderungen.</p> <p>Angleichung der Formulierung an das Polizeireglement. In Abweichung zu allen anderen Reglementen erscheint hier eine Busse von maximal CHF 1'000.00 weiterhin als ausreichend, da es mehrheitlich um aus polizeilicher Sicht weniger wichtige Punkte geht und Pilotstärkung zu beachten sind. Verweis Verfahrensvorschrift auf das Polizeireglement. Ansonsten keine inhaltlichen Änderungen.</p>
---	--	--

<u>Antrag Stadtrat</u>	<u>Änderungsanträge GOR / Spezialkommission</u>	<u>Begründung der Änderung</u>
<p>§ 56 Genehmigung und Inkrafttreten Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion vom Stadtrat in Kraft gesetzt.</p>	<p>§ 58 Genehmigung und Inkrafttreten (<i>unverändert</i>)</p>	<p>Anpassung Paragrafennummerierung</p>
	<p>§ 59 (neu) Übergangsbestimmungen Auf früheres Recht gestützte, nicht mit dem vorliegenden Polizeireglement vereinbare Bewilligungen sind binnen eines Jahres ab Inkrafttreten von Amtes wegen zu widerrufen oder im Einklang mit dem vorliegenden Reglement abzuändern. Nicht vereinbare Bewilligungen erlöschen spätestens automatisch nach einem Jahr nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements.</p>	<p>Auffangbestimmung für den Fall, dass noch ältere Bewilligungen existieren, die mit dem neuen Recht nicht kompatibel sind.</p>



Kommentar:

Die GOR sprach sich in einem Grundsatzentscheid dafür aus, nur 3 Bussenhöhen zu verwenden (CHF 100.--/CHF 200.--/CHF 300.--) für leichte, mittelschwere und schwere Ordnungswidrigkeiten und Verordnungsverstösse separat aufzuführen und die Bussen entsprechend anzupassen. Die Einstufung in diese drei Kategorien war insbesondere beim Lärmschutz, Feuerwerk, der Leinenpflicht und der «Banntagsbusse» umstritten (2 oder mehr Gegenstimmen, teilw. Stichentscheid Präsident).

In der 2. Lesung kam die Spezialkommission auf die Einstufung der Ordnungsbussen zurück und beschloss zunächst, an den drei Stufen festzuhalten, die Schwere des Verstosses jedoch wie folgt zu objektivieren.

Ordnungswidrigkeiten gelten

- als schwer, wenn diese zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung von Menschen (Leib/Leben/Gesundheit) führen oder führen können;
- als mittelschwer, wenn diese zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung von (öffentlichem oder privatem) Eigentum führen oder führen können;
- als leicht, wenn keines der obgenannten Kriterien zutrifft.

Dabei sollte eine mögliche Beeinträchtigung nicht schon gegeben sein, wenn sich dies irgendwie theoretisch aus dem Regelverstoss ergeben könnte, sondern nur wenn sich dies schon aufgrund des durch das Verbot geschützten Rechtsguts ergibt.

Dies führte in der Folge zu diversen weiteren Anpassungen im OBK, auch von der GOR in 1. Lesung beschlossene Änderungen wurden dabei weitgehend rückgängig gemacht oder ins Gegenteil verkehrt. Die neuen Änderungen erfolgten dagegen grundsätzlich einstimmig, lediglich Ziff. 1.03 war umstritten (CHF 100/200). Vereinheitlicht wurden die Bestimmungen über Lichtemissionen und Lärm (ausserhalb der Ruhezeiten): Stellt man auf die Gefährdung wie oben beschrieben ab, macht die Art der Lichtquelle keinen Unterschied (in allen Fällen keine Gefährdung), und die Herkunft des Lärms (gewerblich oder privat) auch nicht (in beiden Fällen Gesundheitsgefährdung durch mangelnde Ruhe gegeben). Die Spezialkommission ist sich bewusst, dass auch diese Einteilung durchaus diskutabel ist. Letztlich ist die Bussenhöhe immer eine Ermessensfrage und mehrere Höhen können richtig sein, gleichwohl ist am Schluss ein Entscheid für eine Bussenhöhe nötig. Zu betonen ist, dass das Ordnungsbussenverfahren fakultativ ist, es können daher im normalen Verfahren höhere oder tiefere Bussen ausgefällt werden, wenn die Verwaltung/Polizei die Ordnungsbusse als zu hoch oder tief einstuft.

Sprachliche Angleichung der im OBV strafbaren Verstösse entsprechend der Formulierung in § 52 Abs. 1

Entsprechend der Änderungen des Polizeireglements fällt alt Ziff. 1.01 weg, da bereits das Verbot wegfällt. Alt Ziff. 5.01 fällt weg, da gemäss Stadtrat irrtümlich aufgenommen. Hingegen sollen einige weitere Straftaten per Ordnungsbusse geahndet werden können.

Anhang I – Ordnungsbussenkatalog gemäss §56 Abs. 3 Polizeireglement der Stadt Liestal

A. Verstösse gegen § 52 Abs. 1 Polizeireglement

1. Öffentliche Ordnung, Allmend und öffentliches Eigentum		
1.01 1.04	Missachten und des Konsumationsverbots von Alkohol oder Tabak § 2 Abs. 3 Pol Reglement	100.--
1.01 1.02	Missachten von Betret- und Verweilverboten Zutritts- und Aufenthalts- verboten oder -einschränkungen § 2 Abs. 3 Pol Reglement	100.-
1.02 1.03	Missachtung Missachten von polizeilicher Anordnungen § 8 Pol Reglement	100.--
1.03 1.04	Missachtung Missachten polizeilicher Platzverweis § 11 Abs. 1 Pol Reglement	200.--
1.04 1.05	Nach behördlicher Ermahnung fortgesetztes Anstössiges oder Ärger- nis erregendes Verhalten in der Öffentlichkeit § 14 Abs. 1 Pol Reglement	100.--
1.05 1.06	Stören von öffentlichen Veranstaltungen § 14 Abs. 1 Pol Reglement	100.--
1.06 1.09	Urinieren Spucken oder Verrichten der Notdurft im öffentlichen Raum des Siedlungsgebiets § 14 Abs. 2 Pol Reglement	100.--
1.07 1.08	Missachtung des Flugverbotes unbemannter Luft- und Modellluftfahr- zeuge über bestimmte Gebiete § 16 Abs. 2 Pol Reglement	200.--
1.07 1.08	Verunreinigen öffentlichen Grundes und öffentlicher Anlagen Littering § 19 Abs. 1 + 2 Pol Reglement	100.--
1.08 1.10	Verstösse gegen Missachten von Bewilligungsauflagen für den gestei- gerten Gemeingebrauch der Allmend sowie zur Durchführung von Veran- staltungen. § 20 Abs. 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 lit. z Pol Reglement	100.-- 200.--
1.09 1.11	Durchführung Durchführen von Veranstaltungen, Umzügen und De- monstrationen ohne Bewilligung § 20 Abs. 1 Pol Reglement	300.-- 150.--
1.10 1.12	Verstoss gegen das Bettelverbot Betteln § 23 Abs. 1 Pol Reglement	100.--
1.11 1.13	Campieren und Aufstellen von Zelten und Wohnwagen ohne Bewilligung. § 24 Abs. 1 Pol Reglement	200.--
1.14 1.14	Verstoss gegen die Verordnung für Fahrende in Liestal § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 3, § 4 Abs. 4 Verordnung für Fahrende in Liestal ESL 700.16	200.--
1.12 1.16	Verstoss gegen die Missachten der Benützungsaufstellungen der öffentli- chen Sport-, Schul- und Freizeitanlagen. § 25 Abs. 1 Pol Reglement	100.--
1.13	Unterlassen der Beseitigung der Gefahr auf Privatgrund nach be- hördlicher Ermahnung § 26 Abs. 1 Pol Reglement	300.--
1.14	Unterlassung der Herstellung der Ordnung auf Privatgrund nach Aufforde- rung durch die Stadt Liestal. § 25 Abs. 2 Pol Reglement	100.--
	Unterlassen der Beseitigung der Unordnung auf Privatgrund nach behördlicher Ermahnung § 26 Abs. 2 Pol Reglement	200.--
1.17	Verstoss gegen die Fasnachtsverordnung ESL 700.13	100.--
1.18	Verstoss gegen die Taxiverordnung Verordnung betreffend Taxistandplätze ESL 700.14	100.--

2. Schutz vor Immissionen		
2.01	Störung Stören der Nachtruhe § 28 Abs. 1 + 2 Pol Reglement	300.-- 150.--
2.02	Stören der Sonntagsruhe § 29 Pol Reglement	100.--
2.03 2.02	Durchführen lärmverursachender gewerbliche Tätigkeiten ausserhalb der erlaubten Zeiten § 30 Abs. 1 und 2 Pol Reglement	300.--
2.03	Durchführen lärmverursachender privater Tätigkeiten ausserhalb der erlaubten Zeiten § 30 Abs. 2 Pol Reglement	150.--
2.05 2.04	Verwendung Verwenden von Lautsprecheranlagen, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien und in Fahrnisbauten ohne Bewilligung § 31 Abs. 2 Pol Reglement	100.-- 150.--
2.06 2.05	Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk ohne Bewilligung § 32 Abs. 1 Pol Reglement	200.-- 150.--
2.07	Steigenlassen von Himmelslaternen § 32 Abs. 2 Pol Reglement	300.--
2.08	Verwendung Verwenden von himmelwärts gerichteten Lichtquellen, insbesondere von Sky-Beamern und Lasern im Aussenbereich § 33 Abs. 5 Pol Reglement Betreiben unzulässiger Lichtquellen oder Nichteinhalten der zulässigen Betriebszeiten § 33 Abs. 1, 3-5, 7 Pol Reglement	100.-- 250.--
2.09	Verstoss gegen die Weisung über das Schiessen am Banntag	150.--
3. Aufsicht über Wald und Flur		
3.01	Missachten des Feuerverbots § 35 Pol Reglement	300.--
4. Hundehaltung		
4.01	Ungenügendes Haltung Halten , Führung Führen oder Beaufsichtigung Beaufsichtigen des Hundes § 39 Abs. 1 Pol Reglement	100.--
4.02	Beeinträchtigung Beeinträchtigen von Kulturland / Verletzung Verletzen des Naturschutzes § 39 Abs. 2 Pol Reglement	200.-- 400.--
4.03	Verstoss gegen die Missachten der Leinenpflicht § 40 Pol Reglement	100.-- 150.--
4.04	Missachten des signalisierten Zutrittsverbots § 41 Abs. 1 + 2 Pol Reglement	100.--
4.05	Missachten des Zutrittsverbots für potentiell gefährliche Hunde § 41 Abs. 3 Pol Reglement	300.-- 200.--
4.06	Missachten der Vorschriften über das Beseitigen von Hundekot § 42 Abs. 1 + 2 Pol Reglement	100.--
5. Verkehrssicherheit und -anordnungen		
5.01	Nicht zurückschneiden der Äste von Bäumen, Sträuchern und Hecken, welche den Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen behindern, trotz schriftlicher Aufforderung. § 50 Abs. 2 Pol Reglement	150.--

B. Verstösse gegen § 52 Abs. 2 Polizeireglement

1. Öffentliche Ordnung, Allmend und öffentliches Eigentum		
1.51	Missachten der Fasnachtsverordnung (ESL 700.13)	100.--
1.17	§ 52 Abs. 2 lit. b Pol Reglement	
1.52	Missachten der Verordnung für Fahrende in Liestal (ESL 700.16)	100.--
1.14	§ 52 Abs. 2 lit. c Pol Reglement	200.--
2. Schutz vor Immissionen		
2.51	Missachten der Verordnung über das Schiessen am Banntag und	300.--
2.09	das Barbaraschiessen (ESL 700.112)	150.--
	§ 52 Abs. 2 lit. a Pol Reglement	

Anhang II – Gebührenverordnung zum Polizeireglement der Stadt Liestal

Gemäss § 44 Abs. 10 sind die Hundengebühren ausschliesslich in einer Verordnung zu regeln, weshalb die Gebühren hier – als Anhang zum Polizeireglement – nicht aufzuführen sind.

Hundewesen		Bemerkung	Betrag
Gebührenübersicht			
Hundgebühr	jährlich	pro Hund	CHF 100.00
Einschreibung	einmalig	Neuerfassung pro Hund	CHF 30.00
Bearbeitungsgebühr verspätete Einschreibung	einmalig	Frist von 14 Tagen nach Übernahme des Hundes verstrichen	CHF 30.00
Unterbringung und Rückführung entlaufener Hunde	einmalig		Effektiver Aufwand (Personal, Material, Fahrzeug)
Ermässigungen		Bemerkungen	Vorgaben
Hund wird nach dem 30.06. neu in der Stadt Liestal gehalten	einmalig	50% Hundgebühr	CHF 50.00
Hunde, für die bereits in einer anderen Gemeinde die Abgabe für das ganze laufende Jahr bezahlt wurde	einmalig	Von Hundgebühr befreit	Nachweis muss erbracht werden (bspw. Quittung, Bestätigung der Gemeinde)
Diensthunde der Armee, Polizei und Grenzwachtkorps	jährlich	von Abgaben befreit (im Dienst aktive Hunde)	Nachweis muss erbracht werden
Blindenführhunde	jährlich	von Abgaben befreit	Nachweis der Abstammung aus einer von der Eidgenössischen Invalidenversicherung anerkannten Blindenführhundeschule muss erbracht werden

den ersten Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen	jährlich	von Abgaben befreit	
Ausgebildete Rettungs- und Katastrophenhunde	jährlich	von Abgaben befreit	Nachweis muss erbracht werden
Hunde, die für Tierversuche gezüchtet oder gehalten werden	jährlich	von Abgaben befreit	Nachweis muss erbracht werden
Geprüfte Schweißhunde, wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden	jährlich	von Abgaben befreit	Nachweis muss erbracht werden
Sozial- und Therapiehunde, die unentgeltlich in sozialen Institutionen eingesetzt werden	jährlich	von Abgaben befreit	Nachweis einer angemessenen Ausbildung und über den regelmäßigen ehrenamtlichen Einsatz muss erbracht werden
Begleit- und Hilfhunde für motorisch Behinderte	jährlich	von Abgaben befreit	Nachweis muss erbracht werden

Liestal, 9. Oktober 2020

Für die GOR
Für die Spezialkommission Polizeireglement



Stefan Fraefel
Präsident

Zentrale Dienste

Rechtsdienst Regierungsrat & Landrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Einwohnerrat der Stadt Liestal
Herr Stefan Fraefel, Präsident der
Spezialkommission Polizeireglement
Rathausstrasse 36
4410 Liestal

Liestal, 14. Oktober 2020

081 20 3 / Bo
Polizeireglement der Stadt Liestal / Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Fraefel

Mit E-Mail vom 17. September 2020 haben Sie uns den von der einwohnerrätlichen «Kommission Gemeindeordnung und Reglemente» sowie der einwohnerrätlichen «Spezialkommission Polizeireglement» überarbeiteten Entwurf eines totalrevidierten Polizeireglements zur nochmaligen Vorprüfung unterbreitet. Wir haben den Entwurf, insbesondere die von den erwähnten Kommissionen vorgenommenen Änderungen, auf ihre Übereinstimmung mit dem übergeordneten kantonalen Recht, namentlich dem Gemeinde- und dem Polizeigesetz, geprüft, und können Ihnen mitteilen, dass wir mit dem vorliegenden Entwurf aus rechtlicher Sicht einverstanden sind, so dass wir Ihnen nach wie vor die Genehmigung des Reglements durch die Sicherheitsdirektion in Aussicht stellen können. Der Entwurf weist eine klare Struktur sowie eine einheitliche Terminologie (einschliesslich einer adressatengerechten, zeitgemässen Sprache) auf. Auch begrüßen wir die textlichen Präzisierungen insbesondere bezüglich der Verfahrens- und Strafbestimmungen. Ausgehend davon können wir uns nachfolgend auf einige wenige Hinweise beschränken.

Zu § 5 (Sicherstellung der öffentlichen Ordnung)

Wir begrüßen die Anpassung, wonach der Stadtrat lediglich nicht-hoheitliche polizeiliche Aufgaben an Dritte (also Private) übertragen kann (Abs. 4). Was die mögliche Übertragung von gemeindepolizeilichen Aufgaben an Dritte durch den Einwohnerrat anbelangt (Abs. 3), weisen wir nochmals darauf hin, dass aufgrund von § 52 Abs. 1 des kantonalen Polizeigesetzes lediglich nicht-hoheitliche polizeiliche Aufgaben an Private übertragen werden können. Im Übrigen rufen wir in Erinnerung, dass es nicht üblich ist, das Gemeindeparlament mit Vollzugsaufgaben zu betrauen.

Ausgehend davon regen wir an, Abs. 4 sowie die bezügliche Kommentierung, wonach «exklusiv» der Einwohnerrat im Einzelfall entscheiden kann, «ob er hoheitliche Aufgaben (und wenn ja welche) an Private auslagert oder nicht», nochmals zu überdenken. Eine Reglementsbestimmung, welche die Möglichkeit der «Auslagerung» von hoheitlichen gemeindepolizeilichen Aufgaben ausdrücklich zulässt, könnte nur unter Vorbehalt genehmigt werden.

Zu § 4 Abs. 3 (Kostenersatz)

Die Bemessung der Höhe des Kostenersatzes «nach dem Kostendeckungsprinzip» erscheint uns in der vorliegenden Fassung zu abstrakt und zu unbestimmt. Der bezüglichen Kommentierung entnehmen wir, dass es hier darum geht, die effektiven externen oder internen Kosten für bestimmte Verrichtungen weiter zu verrechnen, was nicht zu beanstanden ist. Im Interesse der Rechtssicherheit würden wir es begrüßen, wenn dies ausdrücklich aus dem Reglementstext hervorgehen würde.

Zu § 15 Abs. 2 (Schliesswesen und Waffen)

Wir machen Sie ganz generell darauf aufmerksam, dass auf pauschale Verweisungen auf übergeordnetes materielles Recht (von Bund und Kanton), das ohnehin gilt, grundsätzlich verzichtet werden sollte, zumal solche Verweisungen keinerlei normative Bedeutung haben. Verweisungen können demgegenüber sinnvoll sein und die Verständlichkeit eines Erlass textes verbessern, wenn im Reglement zum Ausdruck gebracht werden soll, auf welche (sachverwandten) übergeordneten Bestimmungen sich eine kommunale Regelung bezieht.

Zu § 16 (Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge)

Gegen die Verweisung auf die Verordnung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien ist aus rechtlicher Sicht nichts einzuwenden, zumal damit zum Ausdruck gebracht wird, dass die Gemeinde auf den Erlass kommunaler diesbezüglicher Bestimmungen verzichtet. In diesem Zusammenhang weisen wir Sie gerne darauf hin, dass die betreffenden Regelungen auf eidgenössischer Ebene in absehbarer Zukunft ändern dürften, zumal per 1. Januar 2021 auf europäischer Ebene neue Regelungen in Kraft treten werden (vgl. https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/gutzuwischen/drohnen-und-flugmodelle/Europaeische_Drohnenregulierung_uebernommen.html; besucht am 14. Oktober 2020).

Zur Genehmigungsformel

Am Reglementsende wäre uns folgende Formulierung dienlich:

Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am [Datum] genehmigt.

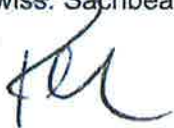
.....
Kathrin Schweizer, Regierungsrätin

Wir hoffen, Ihnen mit diesen kurzen Ausführungen dienen zu können und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vorprüfung.

Mit freundlichen Grüßen



lic. iur. René Bolliger
wiss. Sachbearbeiter



lic. iur. Daniel Roth
Leiter Rechtsdienst

Kopie z.K.:
Stadtrat Liestal, Rathausstrasse 36, 4410 Liestal

